

BEGRÜNDUNG

ZUM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DER

GEMEINDE STAFSTEDT

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

BESTEHEND AUS:

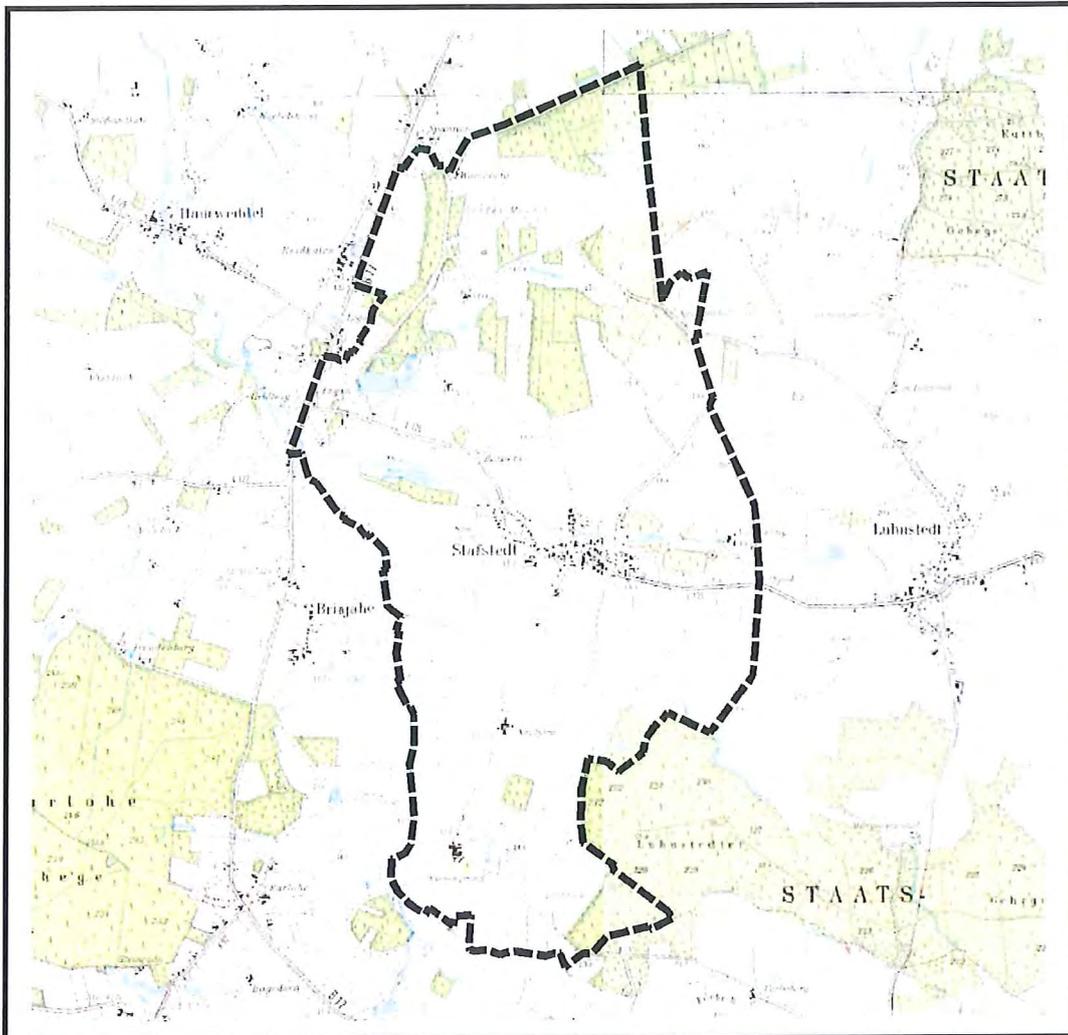
TEIL I:

ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE

TEIL II:

UMWELTBERICHT

TEIL I DER BEGRÜNDUNG



Flächennutzungsplan der Gemeinde Stafstedt Kreis Rendsburg-Eckernförde

Verfahrensstand nach BauGB

bearbeitet 28.08.2017

Satzungsbeschluss 05.12.2017

§3(1)



§4(1)



§4(2)



§3(2)



§4a(3)



§6



Inhaltsverzeichnis

A: Allgemeines	2
1. Lage im Raum und örtliche Situation	2
2. Geschichtliche Entwicklung.....	2
3. Klima und geologische Situation	2
B: Planungsvorgaben	3
4. Übergeordnete Planungsvorgaben	3
4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
4.2 Gebietsentwicklungsplanung.....	4
5. Vorhandene Städtebauplanung	4
5.1 Flächennutzungsplanung	4
5.2 Vorhandene Bebauungspläne und Innenbereichssatzung	5
5.3 Innenbereichssatzung	5
5.4 Landschaftsplan	5
6. Denkmalschutz	6
6.1 Kulturdenkmäler	6
6.2 Bodendenkmäler	6
7. Naturschutz und Landschaftspflege.....	7
7.1 Überregionale Landschaftsplanung.....	7
7.2 Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler	8
7.3 Naturpark, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Vorranggebiete für Naturschutz	8
7.4 Umweltbericht.....	8
8. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft	9
8.1 Allgemeines.....	9
8.2 Wasserschongebiete.....	10
9. Potenzielle Altlastenverdachtsflächen und Altablagerungen.....	10
C: Städtebauplanungen des Flächennutzungsplanes	11
10. Leitgedanken zur Planung	11
D: Planungsinhalte	13
11. Bauflächenbedarf.....	13
11.1 Bevölkerungsentwicklung und Altersaufbau	13
11.2 Wohnbauflächenbedarf.....	13
11.3 Mischbauflächen in der Gemeinde	15
11.4 Gewerbliche Bauflächen und Sonstiges Sondergebiet.....	16
12. Einzelhandelseinrichtung	17
13. Gemeinbedarfseinrichtungen	17
14. Grün- und Freiflächen	17
15. Bodenbewirtschaftung.....	18
15.1 Landwirtschaft und Biogasanlagen.....	18
15.2 Forstwirtschaft	19
15.3 Gartenbau und Rohstoffwirtschaft	19
16. Verkehr	20
16.1 Verkehrserschließung.....	20
16.2 Öffentlicher Personennahverkehr, ruhender Verkehr, Rad- und Wanderwege.....	21
17. Ver- und Entsorgung	21
17.1 Versorgung.....	21
17.1.1 Stromversorgung.....	21
17.1.2 Gasversorgung.....	21
17.1.3 Wasser- und Löschwasserversorgung	21
17.1.4 Richtfunk- und Telekommunikationstrassen.....	22
17.1.5 Glasfaser.....	22
17.1.6 Windkraftanlagen	22
17.2 Entsorgung	23
17.2.1 Abwasserbeseitigung	23
17.2.2 Abfallbeseitigung.....	23

Anlagen:

- Anlage 1: Erläuterungen zu den Innenbereichspotenzialen der Gemeinde Stafstedt
 Anlage 2: Auflistung der potenziellen Altlastenverdachtsflächen und Altablagerungen
 Anlage 3: Auflistung der landwirtschaftliche Betriebe

Themenkarten:

- Themenkarte 1: Lage der Innenbereichspotenziale der Gemeinde Stafstedt
 Themenkarte 2: Lage der potenziellen Altlastenverdachtsflächen und Altablagerungen
 Themenkarte 3: Lage der Hofstellen
 Themenkarte 4: Lage der übergeordneten Schutzgebiete
 Themenkarte 5: Lage und Verlauf der Verbandsgewässer

A: Allgemeines

1. Lage im Raum und örtliche Situation

Die Gemeinde Stafstedt liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, südöstlich des Nord-Ostsee-Kanals, 14 km südlich von Rendsburg und damit in der Mitte des Landes Schleswig-Holstein, westlich von Kiel. Im Westen des Gemeindegebietes verläuft die Bundesstraße 77, die Landesstraße 125 durchquert das Dorf und bildet innerörtlich die Hauptstraße und den Mühlenkamp. Das Gemeindegebiet umfasst ca. 1.200 ha. Die zwei größeren Wasserläufe Luhnau und Barlau verlaufen durch die Gemeinde, die insgesamt im Naturpark Aukrug liegt.

Die Landwirtschaft bildet auch heute noch die wesentliche Erwerbsquelle der ca. 380 Einwohner der Gemeinde Stafstedt. Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe bereichern zusätzlich das Dorfleben und es gibt eine kleinere Einkaufseinrichtung im Ort.

Die Nachbargemeinden der Gemeinde Stafstedt sind Luhnstedt, Jevenstedt, Hamweddel und Brinjahe, alle zum Amt Jevenstedt gehörig. Im Süden grenzen die Gemeinden Nienborstel und Nindorf, die zum Amt Mittelholstein gehören, an.

2. Geschichtliche Entwicklung

Stafstedt gehört zu den holsteinischen Urdörfern, dessen Alter auf 900 – 1000 Jahre geschätzt wird. Der historisch bedeutsame Ochsenweg befindet sich auf Gemeindegebiet mit seinem markanten Schwerpunkt zwischen Spannan und Legan. Er durchquert als gleichnamiger Rad- und Wanderweg gemeinsam mit dem Pilgerweg die Gemarkung.

Stafstedt ist von jeher ein landwirtschaftlich geprägtes Dorf gewesen. Die Bauernstellen liegen größtenteils inmitten ihrer eigenen Felder.

3. Klima und geologische Situation

Stafstedt liegt, wie ganz Schleswig-Holstein, im Einfluss der angrenzenden Meere. Charakteristisch sind dabei verhältnismäßig hohe Winter- und niedrige Sommertemperaturen und geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen sowie hohe Luftfeuchtigkeit und starke Winde. Die Hauptwindrichtung ist Westen, wobei es viele Tage mit relativ starkem Wind gibt.

Kleinklimatische Auswirkungen haben das Knicknetz, die moorigen Bereiche im Norden des Gemeindegebietes sowie der Nord-Ostsee-Kanal als Frisch- und Kaltluftschneise. Die Moorgebiete begünstigen durch feuchte Böden die Entstehung und Ansammlung von Kaltluft mit hoher Luftfeuchtigkeit.

Das Gemeindegebiet wurde geologisch durch die Auswirkungen der letzten Eiszeit (Weichselvereisung) geprägt, die vor ca. 10.000 Jahren endete.

B: Planungsvorgaben

4. Übergeordnete Planungsvorgaben

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP). Aufgrund des Landesentwicklungsplanes hat Stafstedt keine zentralörtliche Funktion in der Raumordnung oder Landesplanung. Die Gemeinde liegt in einem als dünn besiedeltes, abgelegenes Gebiet kenntlich gemachten Areal außerhalb des Zentralbereiches des Mittelzentrums Rendsburg. Allerdings ist das Gemeindegebiet als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen worden, denn es liegt insgesamt im Naturpark Aukrug.

Gemäß Ziffer 1.4 des LEP liegt Stafstedt damit innerhalb eines ländlichen Raumes, wozu alle Städte und Gemeinden außerhalb der Ordnungsräume gehören. Als Grundsatz zur Entwicklung der ländlichen Räume führt Ziffer 1.4 des LEP auf, dass „die ländlichen Räume als eigenständige gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden sollen. (...) Die Handlungsstrategien sollen den Strukturwandel unterstützen und helfen, die Folgen des demographischen Wandels zu bewältigen, die Daseinsvorsorge langfristig zu sichern, Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten, insbesondere auch für Frauen und junge Menschen, zu schaffen, die Wohnqualität und das Wohnumfeld zu sichern und junge Familien an die ländlichen Räume zu binden.“

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung grundsätzlich fest, dass in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden können (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP 2010). Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab. Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, wie dies für Stafstedt der Fall ist, decken den örtlichen Bedarf. (Ziffer 2.5.2 Abs. 3 LEP 2010). In diesen Gemeinden können im Zeitraum 2010 bis 2025, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden. (Ziffer 2.5.2 Abs. 4 LEP 2010). Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP 2010).

Da die Schaffung neuer Wohnbauflächen maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich abhängt, war zunächst zu prüfen, inwiefern im Innenbereich der Gemeinde Stafstedt z.B. Baulücken, untergenutzte Flächen oder Leerstände vorhanden sind, die als Potenziale der Innenentwicklung zunächst für den örtlichen Wohnungsneubaubedarf in Frage kommen. Daher wurde eine Zusammenstellung der möglichen Bebauungspotenziale im Innenbereich erstellt, um ermitteln zu können, wie viele Baulücken im Ort noch bebaubar sind. Diese Flächen sind in der anliegenden Themenkarte Nr. 1 „Innenbereichspotenziale“ dargestellt. Die schriftlichen Erläuterungen dazu sind ebenfalls als Anlage 1 Bestandteil dieser Begründung. Auf die dortigen Ausführungen und die Themenkarte wird verwiesen.

Ausweislich der Themenkarte 1 können 12 Wohnbaugrundstücke im Innenbereich der Gemeinde Stafstedt gemäß § 34 BauGB bebaut werden. Die Landesplanungsbehörde hat den Wohnungsbestand zum 31.12.2009 mit 160 Wohneinheiten angegeben, von denen 10 % als Entwicklungsmöglichkeit für die Gemeinde Stafstedt bis 2025 landesplanerisch und raumordnerisch gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde Stafstedt kann also 16 neue Wohneinheiten als Entwicklungspotenzial bis 2025 ansetzen, von dem die oben genannten 12 Wohnbaugrundstücke im Innenbereich abzuziehen sind. Es verbleiben 3 – 5 Wohneinheiten, die im Neubaubereich am Hähnkamp dargestellt werden.

Die Gemeinde geht davon aus, dass von den erwähnten 12 Innenbereichsgrundstücken mittelfristig nicht alle eigentumsrechtlich oder aus Immissionsschutzgründen für Wohnbebauung zur Verfügung stehen, weshalb im Neubaubereich Hähnkamp eine etwas größere Baufläche ausgewiesen wurde, um eventuell kurzfristig auf Nachfragebedarf reagieren zu können. Lückenbebauung lässt sich bauleitplanerisch kaum regeln, so dass darüber hinaus auch kleinere neue Baubereiche durch Bauleitplanung festgelegt werden müssen, die nicht per Innenverdichtungspotential gemäß § 34 BauGB bebaubar sind. Nur über Nachverdichtung lässt sich eine bauliche Entwicklung der Gemeinde nicht ausschließlich steuern. Da die neuen Baubereiche östlich des Hähnkamps nur durch einen Bebauungsplan verbindlich verwirklicht werden können, hat die Gemeinde Stafstedt in diesem Fall die städtebauliche und zeitliche Planungshoheit, wann diese Neubaugebiete tatsächlich rechtsverbindlich zu Bauland erhoben werden.

Hinzu kommt, dass sich die Ausweisung größerer Neubaufächen auf dem Grundstücksmarkt preisregulierend auswirkt. Schon deshalb darf der Rahmen von neuen Wohnbaubereichen nicht zu eng gesteckt werden, damit die noch vorhandene Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken nicht wegen zu geringen Flächenpotentials die Preise in die Höhe treibt.

Stafstedt ist aufgrund des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 auch keine sonstige, anderweitige, besondere landesplanerische oder raumordnerische Funktion zugeteilt worden.

Der Regionalplan für den Planungsraum III legt im nördlichen Gemeindegebiet (vor allem nördlich und westlich des Gewässers „Krummbek“) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete für Natur und Landschaft fest. Im südlichen Gebiet der Gemeinde Stafstedt stellt der Regionalplan die Randgebiete des Luhnstedter Forstes ebenfalls als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar.

Über einzelne landesplanerische und raumordnerische Aussagen zu besonderen Stichpunkten wird unter den jeweiligen Themenschwerpunkten dieser Begründung Näheres erläutert.

4.2 Gebietsentwicklungsplanung

Die Gemeinde Stafstedt gehört nicht zur Entwicklungsagentur -AÖR- für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg.

5. Vorhandene Städtebauplanung

5.1 Flächennutzungsplanung

Die Gemeinde Stafstedt hat noch keinen Flächennutzungsplan. Vor einigen Jahren wurde ein Aufstellungsverfahren begonnen, das jedoch wegen erheblicher städtebaulicher Probleme, aber auch wegen der für die seinerzeit in der Entwicklung befindliche Landesplanung und Raumordnung zunächst zurückgestellt wurde. Es bestand keine städtebauliche Notwendigkeit zur Aufstellung dieses vorbereitenden Bauleitplanes.

Da jetzt aber einige städtebaurechtliche Planungsüberlegungen, wie z.B. die Ausweisung von kleineren Neubaubereichen für Wohngebäude und Regelungen für einige spezielle

Gewerbebetriebe, wie z.B. Flora Kompost oder eine Biogasanlage, und Überlegungen zur Windenergienutzung anstehen bzw. anstanden, soll nun eine gesamtstädtebauliche Beurteilung für das Gemeindegebiet erfolgen und daraus sich ergebend ein Flächennutzungsplan aufgestellt werden. Diese Bauleitplanung wird auch notwendig, damit eine städtebauliche Planungsgrundlage für den Ort Stafstedt vorliegt und nicht bei jeder neuen Entwicklungsüberlegung städtebauliches „Flickwerk“ entsteht. Durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes sollen die langfristigen Entwicklungstendenzen für Stafstedt aufgezeigt werden, auch um die neuen landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben einzuplanen.

5.2 Vorhandene Bebauungspläne und Innenbereichssatzung

Für eine kleine Gewerbefläche im Westen des Gemeindegebietes an der Bundesstraße 77 hat die Gemeinde Stafstedt vorab einen sogenannten „vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1“ nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt, der im Jahre 2001 rechtskräftig geworden ist.

Ein zweiter „vorzeitiger Bebauungsplan“ wurde vor kurzem verabschiedet. Es handelt sich um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2, der für den Bereich der Kompostierungsanlage an der Landesstraße 125 im Osten des Bebauungszusammenhanges der Gemeinde aufgestellt wurde, um Erweiterungsmöglichkeiten für den vorhandenen Gewerbebetrieb zu ermöglichen. Auch diese vorzeitige Bauleitplanung wurde notwendig, da aktuelle Erweiterungspläne des Betriebsinhabers die städtebauliche Planung fossieren mussten.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gelände des landwirtschaftlichen Betriebes am Wiesenweg und dessen gewerbliche Biogasanlage wird zurzeit im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB betrieben. Seine Festsetzungen sind entsprechend als Darstellungen auch in diesem Flächennutzungsplan verankert.

Der neue Flächennutzungsplan wird die Ausweisungen der Bebauungspläne 1, 2 und 3 unverändert übernehmen, so dass dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Genüge getan wird.

Weitere Bebauungspläne gibt es für das Gemeindegebiet noch nicht.

5.3 Innenbereichssatzung

Um seinerzeit den aktuellen Nachfragebedarf nach Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Stafstedt insbesondere von jungen Familien vor Ort erfüllen zu können, wurde bereits die Innenbereichssatzung „Hähnkamp“ erstellt, die die Bereiche im Norden des Gemeindegebietes westlich und östlich des Hähnkamps umfasst und die dort eine Neubebauung mit sieben Wohngebäuden zugelassen hat.

Diese Innenbereichssatzung ist im Jahre 2010 rechtskräftig geworden. Sie besteht aus einer Klarstellungs- und einer Ergänzungssatzung.

Die dort zur Bebauung zugelassenen sieben Grundstücke sind inzwischen fast vollständig bebaut worden.

5.4 Landschaftsplan

Die Gemeinde Stafstedt hat auch keinen endgültig festgestellten Landschaftsplan. Ein erster Entwurf des Landschaftsplanes wurde 1998 öffentlich ausgelegt. Diesen legte die Gemeinde 2001 der Unteren Naturschutzbehörde zur Feststellung vor. Nachdem diese den Plan nicht anerkannte, da er keine Entwicklungsziele benannte, stellte die Gemeinde eine weitere Bearbeitung ein.

6. Denkmalschutz

6.1 Kulturdenkmäler

Im Dorfgebiet von Stafstedt gibt es keine Kulturdenkmäler, denn in der Denkmalliste des Kreises Rendsburg – Eckernförde ist kein Denkmal für Stafstedt verzeichnet.

6.2 Bodendenkmäler

Das Archäologische Landesamt hat mitgeteilt, dass es in der Gemeinde Stafstedt 12 Denkmale gibt, die nach § 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in das Denkmalsbuch eingetragen sind. Sie sind entsprechend im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt worden. Es handelt sich hierbei um 12 Grabhügel (ehemals DB 1 – 12; aKD-ALSH-003488 – 003499).

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung.

Es handelt sich um die beiden Grabhügel mit den Denkmalsbuch (DB) - Nr. 1 und 2, die im Wald nördlich des „Großen Moores“ an der nördlichen Gemeindegrenze liegen. Hinzu kommen die 10 eng zusammenliegenden Grabhügel westlich desselben Moores mit den DB-Nr. 3 – 12, ebenfalls im Wald nördlich des dortigen landwirtschaftlichen Verbindungsweges gelegen. Gemäß § 17 DSchG sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und Denkmalbereiche erhalten werden sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden kann.

Es gibt in der Gemeinde Stafstedt laut Auskunft des Archäologischen Landesamtes zudem weitere Denkmale und Fundplätze, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes eingetragen sind. Diese sind zumeist oberirdisch nicht sichtbar. Dennoch können sich im Boden noch intakte Denkmale, Funde oder Befunde befinden. Für die Gemeinde wurden 11 derartige archäologische Interessengebiete festgelegt. Die im Flächennutzungsplan entsprechend nachrichtlich dargestellten Flächen sind nicht so zu verstehen, dass in diesen Gebieten keine Veränderung zugelassen werden kann. Es ist hier aber mit archäologischer Substanz zu rechnen, was bei eventuellen Baumaßnahmen oder tiefgreifenden landwirtschaftlichen Umwälzungen zu berücksichtigen ist. Nach § 8 DSchG in der Fassung vom 12.01.2012 ist bei geplanten Eingriffen in Böden und Gewässer eine Anzeige der Vorhaben bei der oberen Denkmalschutzbehörde erforderlich, sofern bekannt ist oder hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass sich dort archäologische Denkmale befinden.

Bei den im Plan gekennzeichneten Interessengebieten handelt es sich um folgende Bereiche (die Nummerierung ist im Flächennutzungsplan angegeben):

- Interessengebiet 1: denkmalgeschützte Grabhügelgruppe und deren Nahbereich
- Interessengebiet 2: zwei gestörte Megalithgräber und eine rechteckige Geländeanomalie von 80 x 70 m
- Interessengebiet 3: steinzeitliches Siedlungsareal

- Interessengebiet 4: steinzeitliches Siedlungsareal und Hinweise auf frühgeschichtliche Eisenverhüttung
- Interessengebiet 5: steinzeitliches Siedlungsareal
- Interessengebiet 6: steinzeitliches Siedlungsareal
- Interessengebiet 7: urgeschichtliches Siedlungsareal
- Interessengebiet 8: Siedlungsareal mit Hinweisen auf frühgeschichtliche Eisenverhüttung
- Interessengebiet 9: Siedlungsareal mit Hinweisen auf frühgeschichtliche Eisenverhüttung
- Interessengebiet 10: Siedlungsareal mit Hinweisen auf frühgeschichtliche Eisenverhüttung
- Interessengebiet 11: alte Furtstelle über die Luhnau, Fund eines Bronzeschwertes

Zudem befinden sich in der überplanten Fläche 11 archäologische Interessensgebiete. Bei diesen Bereichen der überplanten Flächen handelt es sich gemäß § 12 Abs. 2 Nr.6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gemäß § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Die vom Archäologischen Landesamt angegebenen Informationen und Daten können aber nicht ausschließen, dass auch auf Flächen, die nicht markiert sind, archäologische Fundplätze vorkommen können. Sie sind nicht zwingend frei von Archäologie, sondern noch nicht untersucht. Zu den oben genannten im Flächennutzungsplan dargestellten Denkmälern liegen Informationen aus den bekannten Fundplätzen und Einträgen der archäologischen Landesaufnahme, Luftbildanomalien, topographischen Gegebenheiten, besondere Flurstücksbenennungen und anderes vor.

Auf § 15 DSchG wird verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

7.1 Überregionale Landschaftsplanung

Auf Landesebene wird, vergleichbar zur Regionalplanung und Raumordnung, das Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein erstellt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stafstedt und sein Umweltbericht werden die dort vorgebrachten Ziele und Entwicklungslinien aufgreifen und festlegen.

Für die Kreise Rendsburg-Eckernförde, Kiel und Neumünster gibt es seit 1987 einen Landschaftsrahmenplan, für den natürlich auch die Anpassungspflicht gilt.

7.2 Gesetzlich geschützte Biotop und Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler

In Stafstedt gibt es viele gesetzlich gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz sowie den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bereits geschützte Biotop und Landschaftsbestandteile, die gemäß den rechtlichen Vorschriften nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt sind, allerdings nur soweit sie flächenrelevant sind.

Wenn es sich um kleinste Biotop handelt, so ist eine Darstellung wegen der Kleinmaßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes hier nicht möglich. Dann wird dazu auf die Ausführungen im Umweltbericht als Teil II dieser Begründung verwiesen.

Aussagen zu den dargestellten Biotop und zu ihrer Bewertung werden ebenfalls im Umweltbericht getroffen werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Naturdenkmäler gibt es auf dem Gebiet der Gemeinde Stafstedt nicht.

7.3 Naturpark, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Vorranggebiete für Naturschutz

Der Regionalplan für den Planungsraum III legt im nördlichen Gemeindegebiet (vor allem nördlich und westlich des Gewässers „Krummbek“) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete für Natur und Landschaft fest. Im südlichen Gebiet der Gemeinde Stafstedt stellt der Regionalplan die Randgebiete des Luhnstedter Forstes ebenfalls als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar.

In den Vorranggebieten für Naturschutz hat der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen, soweit die naturschutzrechtlichen Vorschriften keine Ausnahmen gestatten. (vergl. Ziffer 5.2.1 Abs. 2 LEP 2010).

Annähernd das gesamte Gemeindegebiet von Stafstedt liegt im Naturpark Aukrug und ist damit seinen Schutzbestimmungen unterworfen. Die Planzeichnung macht den Verlauf des Geltungsbereiches der Naturparkgrenze im Norden des Gemeindegebietes kenntlich.

Die Lage der übergeordneten, überregionalen naturschutzfachlichen Schutzgebiete kann der Themenkarte 4 entnommen werden, die Anlage zu dieser Begründung ist. Sie sind, soweit möglich, auch im Planwerk kenntlich gemacht worden.

Zu weiteren Ausführungen hinsichtlich der Naturparkregelungen und dessen Schutzbestimmungen kann auf den Umweltbericht als Teil II dieser Begründung verwiesen werden, in dem entsprechende Aussagen verzeichnet werden.

Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiete gibt es auf dem Gemeindegebiet von Stafstedt nicht.

7.4 Umweltbericht

Seit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004 ist die Durchführung einer Umweltprüfung bei Planungsvorhaben vorgeschrieben. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Darstellungen und Festsetzungen ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht (Teil II), erarbeitet durch das Büro Franke's Landschaften und Objekte, Kiel, dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen.

Landschaftspflegerische Bestandsbeschreibung der örtlichen Gegebenheiten:

Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes wird landwirtschaftlich genutzt. Im zentralen Bereich teilt die Luhnau die Gemeinde in Ost-West-Richtung. Entlang der südwestlichen Gemeindegrenze verläuft die Barlau. Die Ortslage erstreckt sich entlang der Luhnau, im Wesentlichen entlang des südlichen Ufers. Die Bebauung erstreckt sich zum Teil nah an das Fließgewässer heran. Außerhalb der Ortslage liegen mehrere landwirtschaftliche Betriebe und einzelne Splittersiedlungen über das Gemeindegebiet verteilt.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im Gemeindegebiet unterschiedlich strukturiert. Während in dem südlichen Teil eher große Ackerschläge vorherrschen, das Knicknetz wenig ausgeprägt ist und wenig Waldflächen existieren, ist der nördliche Teil kleinteiliger strukturiert und verfügt über einen höheren Waldanteil sowie gesetzlich geschützte Moorflächen. Das Knicknetz ist zum Teil engmaschiger und die Nutzflächen kleiner. Im Nordwesten befindet sich eine Binnendüne als geomorphologisch schützenswerte Struktur sowie der historische „Ochsenweg“. Insgesamt ist dem nördlichen Gemeindeteil aufgrund der landschaftlichen Strukturen eine besondere ökologische Bedeutung zuzuordnen. Der südliche Gemeindeteil hat eine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, wobei auch hier die vorhandenen landschaftlichen Strukturen zu erhalten und zu entwickeln sind.

Der Niederungsbereich der Luhnau, der aufgrund der topographischen Verhältnisse wenig ausgeprägt ist, unterliegt einem großen Nutzungsdruck durch Siedlung und Landwirtschaft. Die Freihaltung von weiterer Bebauung sowie die landschaftsgerechte Flächennutzung soll im Flächennutzungsplan Berücksichtigung finden.

Aufgrund seines bewegten Reliefs weist Stafstedt eine hohe landschaftliche Vielfalt auf mit großen Wald- und Moorflächen sowie zahlreichen Fließgewässern. Die dörfliche Siedlungsstruktur ist geprägt durch markante Großbäume. Die Gemeinde Stafstedt verfügt darüber hinaus über wertvolle Bereiche, die aus der Sicht des Arten- und Ökosystemschutzes besonders entwicklungsfähig sind und somit in das überregionale Biotopverbundsystem integriert wurden. Es handelt sich dabei vor allem um die Fließgewässer Luhnau und Barlau sowie die bewaldeten Flächen des Staatsforstes Barlohe und den Ochsenweg.

Hinsichtlich weitergehender Ausführungen vergl. Teil II - Umweltbericht - dieser Begründung.

8. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

8.1 Allgemeines

Über größere natürliche Gewässer verfügt die Gemeinde Stafstedt nicht. Auch der Nord-Ostsee-Kanal grenzt nicht unmittelbar an das Gemeindegebiet. Es gibt aber diverse Gräben und Kleingewässer, besonders in den moorigen Bereichen im Norden des Gemeindegebietes.

Die zwei großen Vorfluter Luhnau und Barlau fließen in ost- / westlicher bzw. nord- / südlicher Richtung durch das Gemeindegebiet. Sie sind im Flächennutzungsplan, teilweise mit ihren Gewässerschutzstreifen, verzeichnet.

Alle übrigen Verbandsgräben und sonstigen Gewässer entwässern die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Baubereiche im Ort Stafstedt direkt oder über weitere Vorfluter bis in den Nord-Ostsee-Kanal.

Die Verbandsgewässer, bei denen es sich um Gewässer nach dem Landeswassergesetz handelt, werden vom Wasser- und Bodenverband Luhnau betreut. Sie sind, auch in den verrohrten Abschnitten, im Plan dargestellt. Auf die Einhaltung der Satzung des Verbandes wird ausdrücklich hingewiesen.

Normalerweise muss entlang eines Verbandsgewässers ein mindestens 5,0 m breiter Unterhaltungsstreifen von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Verbandsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Entlang der Luhnau ist deshalb, soweit dies wegen bereits vorhandener Bebauung noch möglich ist, schon ein mindestens 5,0 m breiter Unterhaltungsstreifen als s.g. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Flächen für Gewässerschutz und hochwassergefährdeter Bereich“ dargestellt, der auch aus landschaftspflegerischen Überlegungen als Gewässerschutzstreifen aufgenommen worden ist. Die Mindestbreite wird dort unterschritten, wo dies wegen vorhandener Bebauung nicht anders möglich ist. Die Bebauung hat Bestandschutz und es ist deshalb nicht sinnvoll, dort einen 5,0 m breiten Unterhaltungsstreifen auszuweisen, der nicht realisierbar ist.

Lage und Verlauf der Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau kann der zu dieser Begründung gehörenden Themenkarte 5 entnommen werden.

Die Gräben auf dem Gemeindegebiet sind ausgebaut und werden mit konventionellen Methoden unterhalten. Nähere Aussagen zur Pflege und Unterhaltung des Grabensystems wird der Umweltbericht machen.

8.2 Wasserschongebiete

Auf dem Gemeindegebiet von Stafstedt gibt es keine Wasserschongebiete.

9. Potenzielle Altlastenverdachtsflächen und Altablagerungen

Gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 3 BauGB müssen in einem Flächennutzungsplan Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Diese Darstellung ist ein Ausfluss des Vorsorgeprinzips und des Grundsatzes des vorbeugenden Umweltschutzes. Aufgabe der Kennzeichnung ist es, die nachfolgenden Verfahren (Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren) auf mögliche Gefährdungen durch Altablagerungen, Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen und deren erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen. Die Darstellung hat also eine „Warnfunktion“.

Über die Darstellung der konkreten Altablagerungs- bzw. Altlastenflächen hinaus sind rechtlich auch solche Bereiche zu kennzeichnen, wo Altlasten nicht unbedingt gesichert nachgewiesen werden, sondern für die ein begründeter Verdacht für eine Verunreinigung besteht (= potenzielle Altlastenverdachtsflächen). Der Beurteilungsmaßstab ergibt sich dabei aus der Anforderung von § 1 Abs. 5 BauGB gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Auf den vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein zu diesem Themenkreis herausgegebenen Altlastenerlass von 1993 kann in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Um der Warnfunktion gerecht zu werden und dem Umweltschutzgedanken verstärkt Rechnung zu tragen, wurde der Bereich der einen auf dem Gemeindegebiet vorhandenen Altablagerung im Flächennutzungsplan gekennzeichnet, auch wenn sie sich auf Flächen befindet, die nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind. Es handelt sich um eine ehemalige von der Gemeinde betriebene Hausmülldeponie nördlich der Hauptstraße (Landesstraße 125) ungefähr zwischen der Kompostierungsanlage und dem östlichen Ortsrand, die später als Bauschuttdeponie von der Firma Sievers weiter genutzt wurde. Diese alte Deponie wird nicht mehr betrieben und ist grün bewachsen. Dieser Altablagerungsstandort läuft beim Kreis Rendsburg-Eckernförde unter dem Arbeitstitel im Altlastenkataster „Bauschuttdeponie W. Sievers“. Die Deponie wurde 1994 geschlossen. Eine Erkundung und Voruntersuchung der ehemaligen Bauschuttdeponie wurde mit dem vorläufigen Ergebnis der Einstufung

dieses Standortes in die Priorität II (d.h. Altablagerungen, bei denen die Risikoparameter auf eine mögliche Gefährdung hinweisen) durchgeführt.

Im Boden- und Altlastenkataster des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind zu dem einige Altlastenverdachtsflächen aufgeführt und dargestellt. Diese möglichen altlastenrelevanten Standorte können aus der Auflistung in der Anlage 2 dieser Begründung entnommen werden. Sie sind außerdem ebenfalls in der Themenkarte 2, die auch dieser Begründung beiliegt, gekennzeichnet. Die Altlastenverdachtsflächen wurden aufgrund von Gewerbedaten erfasst, aber noch nicht abschließend beurteilt (1. Wertung). Die Standorte befinden sich noch im s.g. Prüfverzeichnis (Kategorie P1). Bei verbindlichen Planungen wird die untere Bodenschutzbehörde gezielt die entsprechenden P1-Standorte einer Prüfung, Bauaktenauswertung und abschließende Erstbewertung/Klassifizierung) unterziehen. Danach erfolgt die Einstufung der überprüften Standorte in bestimmte Kategorien. Diese Überprüfung ist dann durchzuführen, wenn ein Bauantrag gestellt oder ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Nach Einschätzung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde handelt es sich bei den erfassten und in der Anlage 2 aufgeführten Gewerbemeldungen um Standorte, die nach durchgeführter Erstbewertung in das Archiv des Boden- und Altlastenkatasters (A2/A1-Kategorie) überführt werden könnten.

Auf dem Grundstück Legan 14 wurde in den 90-iger Jahren für eine relativ kurze Zeit ein Kfz-Handel betrieben. Die zurzeit vorhandene Tankstelle hat ihren aktuellen Betriebsstandort auf dem Grundstück Legan 10, also nebenan. Auch dies wäre bei Aufgabe der Tankstelle eine potenzielle Altlastverdachtsfläche.

C: Städtebauplanungen des Flächennutzungsplanes

10. Leitgedanken zur Planung

Die Gemeinde Stafstedt ist laut Aussage der Raumordnung und Landesplanung, wie sie unter Ziffer 4 dargelegt ist, kein Ort mit besonderer landesplanerischer und raumordnerischer Funktion sondern ein ganz normales Dorf im ländlichen Raum. Sowohl der Wohnbauflächenbedarf als auch die sonstige Entwicklung ist daher nur sehr zurückgenommen und eingeschränkt möglich und kann sich nur an dem örtlichen Bedarf orientieren.

Gemäß Ziffer 2.5.2 des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 hängen „Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, d.h. von Funktion, Größe und Infrastrukturausstattung, Lage und Siedlungsstruktur der Gemeinden.“

Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, wie dies für Stafstedt gilt, decken gemäß Ziffer 2.5.2, 3Z, den örtlichen Bedarf. Für Gemeinden im ländlichen Raum ohne Wohnungsbauschwerpunkt, wie dies für Stafstedt gilt, ist gemäß 4Z der Ziffer 2.5.2 des Landesentwicklungsplanes zukünftig ein Entwicklungspotential für neue Wohneinheiten von 10 % des Wohnungsbestandes am 31.12.2009 zugelassen. Diese Wohnbauflächenplanungen sollen für den Zeitraum von 2010 – 2025 gelten.

Nach Bekanntgabe der aktuellen Wohnungsbestandszahlen konnte dann ermittelt werden, wie viele neue Wohneinheiten für Stafstedt tatsächlich ausgewiesen werden können. Dabei sind auch Nachverdichtungspotentiale zu berücksichtigen, denen gemäß den Aussagen des Landesentwicklungsplanes bei der Wohnbauflächenentwicklung der Vorrang zu geben ist. Neben den aufgeführten Innenverdichtungspotenzialen können daher nur geringfügige weitere Neubauflächen für Wohnbebauung ausgewiesen werden, die sich in einem Gebiet im Norden des Bebauungszusammenhanges westlich des Hähnkamps konzentrieren

werden. Nähere Einzelheiten dazu wurden bereits unter Ziffer 4.1 dieser Begründung dargelegt.

Es ist dabei zu bedenken, dass die Flächennutzungsplanung eine langfristige Städtebauplanung ist (wie oben erwähnt, mindestens bis 2025), so dass zunächst auch mehr Bauflächenpotentiale ausgewiesen werden, als durch Bebauungspläne kurzfristig tatsächlich umgesetzt werden können. Die Gemeinde möchte aber dadurch dokumentieren, wo die langfristige Bauentwicklung im Ort stattfindet, bzw. wo sie, insbesondere aus landschaftspflegerischen Gründen, nicht ausgeführt werden soll. Es gibt in Stafstedt, insbesondere von der eigenen Bevölkerung, Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, die die Gemeinde befriedigen möchten, um die eigenen Bürger im Ort zu halten und die Abwanderung insbesondere junger Familien zu verhindern. Eine Überalterung des Ortes ist unbedingt entgegenzuwirken.

Die Neubaubereiche werden selbstverständlich in einem räumlich strukturellen Zusammenhang mit dem jetzigen Siedlungsgebiet der Gemeinde Stafstedt und in Abstimmung mit den Vorgaben des Landschaftsplanes und Umweltberichtes ausgewiesen.

Im Osten des Dorfes, insbesondere südlich der Hauptstraße, werden keine weiteren Neubauf Flächen aufgenommen, um zu dokumentieren, dass hier eine Verdichtung und Erweiterung der Ortslage nicht vorgesehen ist. Die vorhandenen Baubereiche werden von den westlich angrenzenden Bauflächen des Ortszusammenhanges durch den landwirtschaftlichen Weg getrennt. Sie gehören nicht unmittelbar zur Dorflage. Eine Verfestigung dieser kleinen Splittersiedlung ist nicht vorgesehen, weshalb sie nicht in die Baubereiche einbezogen wurden.

Im Übrigen werden alle im Umweltbericht noch darzulegenden landschaftspflegerischen und ökologischen Maßnahmen, die flächennutzungsplanrelevant und darstellungsfähig sind, ebenfalls in diesen Bauleitplan übernommen.

Außerdem werden die kleineren gewerblichen Baubereiche des Ortes, wie die Tankstelle an der Bundesstraße und die Kompostierungsanlage nördlich der Landesstraße 125 östlich außerhalb des Ortszusammenhanges, ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt und damit auch rechtlich verankert werden. Ihnen wird so ein gesicherter Standort im Gemeindegebiet zugewiesen, so dass ihre Nutzung rechtlich abgesichert und Erweiterungsmöglichkeiten in der Zukunft gegeben sein werden.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Stafstedt durch die Ausweisung von Mischbauflächen für den alten Ortskern auch dafür Sorge tragen will, dass z.B. die vorhandene Einzelhandelseinrichtung, die die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs vor Ort sicherstellt, weiterhin einen gesicherten baurechtlichen Standort im Ort behalten kann. Der Gemeinde ist es sehr wichtig, dass diese Nahversorgungseinrichtung vor Ort erhalten bleibt. Durch die Mischbauflächenausweisung können aber auch andere Mischnutzungsarten im Dorf erhalten oder angesiedelt werden. Auch hierzu näheres in den nachfolgenden Ausführungen.

D: Planungsinhalte**11. Bauflächenbedarf****11.1 Bevölkerungsentwicklung und Altersaufbau**

Die Bevölkerungsstruktur, insbesondere die Einwohnerzahl, ist die Grundlage für die vorbereitende Bauleitplanung und für die Bemessung der infrastrukturellen Einrichtungen und der Notwendigkeit ihrer Ausweisungen im Flächennutzungsplan. Aus dem im Nachfolgenden noch zu ermittelnden neuen Wohnflächenbedarf können die zu erwartenden neuen Bevölkerungszahlen errechnet werden. Allerdings wird es nicht dazu kommen, dass in Stafstedt Schulen oder Kindergärten oder ähnliche Gemeinbedarfseinrichtungen notwendig werden.

Die Gemeinde Stafstedt weist im letzten Jahrzehnt die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Bevölkerungszahlen auf:

Tabelle 1

Stichtag	Einwohnerzahl insgesamt
31.12.2000	360
31.12.2001	365
31.12.2002	363
31.12.2003	374
31.12.2004	359
31.12.2005	375
31.12.2006	365
31.12.2007	374
31.12.2008	348
31.12.2009	342
31.12.2010	353

11.2 Wohnbauflächenbedarf

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung grundsätzlich fest, dass in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden können (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP 2010). Der Umfang der erforderlichen Flächen Neuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab. Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, wie dies für Stafstedt der Fall ist, decken den örtlichen Bedarf. (Ziffer 2.5.2 Abs. 3 LEP 2010). In diesen Gemeinden können im Zeitraum 2010 bis 2025, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden. (Ziffer 2.5.2 Abs. 4 LEP 2010). Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP 2010).

Da die Schaffung neuer Wohnbauflächen maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich abhängt, war zunächst zu prüfen, inwiefern im Innenbereich der Gemeinde Stafstedt z.B. Baulücken, untergenutzte Flächen oder Leerstände vorhanden sind, die als Potenziale der Innenentwicklung zunächst für den örtlichen Wohnungsneubaubedarf in Frage kommen. Daher wurde eine Zusammenstellung der möglichen Bebauungspotenziale im Innenbereich erstellt, um ermitteln zu können, wie viele Baulücken im Ort noch bebaubar sind. Diese Flächen sind in der anliegenden Themenkarte Nr. 1 „Innenbereichspotenziale“ dargestellt. Die schriftlichen Erläuterungen dazu sind ebenfalls als Anlage 1 Bestandteil dieser Begründung. Auf die dortigen Ausführungen und die Themenkarte wird verwiesen.

Ausweislich der Themenkarte 1 können 12 Wohnbaugrundstücke im Innenbereich der Gemeinde Stafstedt gemäß § 34 BauGB bebaut werden. Die Landesplanungsbehörde hat den Wohnungsbestand zum 31.12.2009 mit 160 Wohneinheiten angegeben, von denen 10 % als Entwicklungsmöglichkeit für die Gemeinde Stafstedt bis 2025 landesplanerisch und raumordnerisch gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Stafstedt kann also 16 neue Wohneinheiten als Entwicklungspotenzial bis 2025 ansetzen, von dem die oben genannten 12 Wohnbaugrundstücke im Innenbereich abzuziehen sind. Es verbleiben 3 – 5 Wohneinheiten, die an anderer Stelle, z.B. im Neubaubereich am Hähnkamp, dargestellt werden.

Die Gemeinde geht davon aus, dass von den erwähnten 12 Innenbereichsgrundstücken mittelfristig nicht alle eigentumsrechtlich oder aus Immissionsschutzgründen für Wohnbebauung zur Verfügung stehen, weshalb im Neubaubereich Hähnkamp eine etwas größere Baufläche ausgewiesen wurde, um eventuell kurzfristig auf Nachfragebedarf reagieren zu können.

In Stafstedt gibt es immer wieder Nachfragebedarf nach Wohnbaugrundstücken von jungen Familien aus dem Ort selbst, die entweder nach Stafstedt zurückziehen oder gleich ein Eigenheim im Ort errichten möchten und nicht in andere Ortschaften abwandern wollen. Gerade um eine positive Altersstruktur dadurch zu erhalten, dass die Abwanderung junger Familien in Nachbarorte mit entsprechenden Baumöglichkeiten verhindert werden kann, ist die Gemeinde Stafstedt daran interessiert, Neubaubereiche insbesondere für die eigenen Bürger vorhalten zu können.

Für Wohnbaubereiche bieten sich von Wohnnutzung umgebene und in gewisser Weise schon vorgeprägte Areale im Westen und Norden des Ortes an, die sich an vorhandene Bebauung anschließen und diese arrondieren. So können Grundstücke vorgehalten werden, die für junge Familien finanziell erschwinglich sind. Die Gemeinde Stafstedt möchte dabei mit der Ausweisung eines kleineren Neubaubereiches nördlich der Luhnau westlich der Straße Hähnkamp anschließend an vorhandene Bebauung und der Schließung von Baulücken an mehreren Stellen des Innenbereiches die Möglichkeit zur Errichtung von Wohngebäuden im Ort schaffen. Bereits bei der Aufstellung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Stafstedt wurde beschlossen und auch darauf hingewiesen, dass die zukünftige Entwicklung des Ortes auf der Westseite des Hähnkamps erfolgen soll. Diese damaligen städtebaulichen Grundaussagen werden durch die Ausweisung eines Neubaubereiches in diesem Gemeindeareal jetzt nachvollzogen.

Die Neubaubereiche nördlich der Luhnau werden als Wohnbauflächen und nicht, wie in einem dörflichen Umfeld auch denkbar, als Mischbauflächen dargestellt, da sie keine landwirtschaftliche Nutzung mehr umfassen sollen. Die Neubaubereiche am Hähnkamp werden überwiegend nur für Wohnnutzung zur Verfügung gestellt. Da keine landwirtschaftliche Nutzung in den fraglichen Bereichen mehr neu entstehen wird und soll, kann auch keine Mischbaufläche ausgewiesen werden. Auch eine Festsetzung als Mischgebiet in zukünftigen

Bebauungsplänen ist nicht realistisch, weil sie nicht dem dörflichen Charakter des Ortes entsprechen würde.

Auf der anderen Seite sind auch in allgemeinen Wohngebieten, die als Folge einer Wohnbauflächendarstellung im Flächennutzungsplan in einem Bebauungsplan festgesetzt werden könnten, ausnahmsweise die Errichtung von nicht störenden Gewerbebetrieben und ähnlichem zulässig. Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen ist der Gebietscharakter damit ortsverträglich und stadtplanerisch einwandfrei umschrieben.

Gleiches gilt im Übrigen für die bereits vorhandene Bebauung im Westen des Ortszusammenhanges um die Straßen Tannenweg und Am Kamp herum. Auch hier ist fast ausschließlich Wohnnutzung vorhanden, in der nicht störende Handwerks- oder Gewerbebetriebe eingestreut sind. Der Charakter der vorhandenen Bebauung entspricht damit den Vorgaben der Baunutzungsverordnung für allgemeine Wohngebiete. Entsprechend ist eine Wohnbauflächendarstellung auch für diese westlichen Ortsbereiche vorgenommen worden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die gegenwärtigen überwiegenden Wohngebiete in gemischte Bauflächen umgewandelt werden können oder sollten. Eine gewisse handwerkliche oder gewerbliche Nutzung ist durch die Vorgaben des § 4 der BauNVO für allgemeine Wohngebiete auch in Zukunft bei einer Wohnbauflächenausweisung möglich.

Nördlich der Luhnau ist außerdem eine weitere Wohnbauflächendarstellung entlang der Bargenkoppel vorgenommen worden. Die dortigen landwirtschaftlichen Hofstellen sind seit längerem aufgegeben worden. Auch hier ist tatsächlich nur noch Wohnbebauung vorhanden. Aus diesem Grunde werden auch diese Flächen jetzt als Wohnbauflächen ausgewiesen. Auch hier ist eine kleingewerbliche oder handwerkliche Nutzung im Rahmen der Zulässigkeiten des § 4 der BauNVO denkbar und möglich, so dass die zukünftigen Nutzungen nicht über Gebühr eingeschränkt werden, wenn Wohnbauflächendarstellungen vorgenommen werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung soll hier in Zukunft nicht mehr stattfinden und ist von den Grundstückseigentümern auch nicht mehr geplant.

Mit diesen ausgewiesenen Wohnbauflächen wird eine wohnbauliche Vorsorgeplanung bis 2025 betrieben.

11.3 Mischbauflächen in der Gemeinde

Die Bereiche des alten Ortskerns sind so, wie sie sich tatsächlich vor Ort darstellen, als Mischbauflächen ausgewiesen worden. Es gibt in Stafstedt zurzeit 155 Haushalte. Stafstedt hat noch einen sehr dörflichen Charakter, so dass der gesamte mittlere und östliche Ortsbereich als gemischt genutzter Bebauungszusammenhang erscheint und deshalb eine Mischbauflächendarstellung mit der späteren Option einer Dorfgebietsfestsetzung in weiteren Bauleitplänen gegeben erscheint. In derart dörflichen Situationen ist es wenig sinnvoll Wohnbauflächen darzustellen. Schon die vorhandenen Baubereiche sind typisch dörflich vorgeprägt und haben z.B. neben den eigentlichen Wohngebäuden oft Kleintierställe oder große Gartenbereiche hinter den Häusern. Dieser aufgelockerte dörfliche Charakter soll unbedingt erhalten bleiben, um das für Stafstedt typische Ortsbild weiterhin zu fördern und zu entwickeln.

Es gibt in Stafstedt mehrere Handwerksbetriebe, die die Wirtschaftsstruktur des kleinen Ortes positiv beeinflussen und Arbeitsplätze vor Ort anbieten. So ist z.B. eine Firma für Rolladen- und Markisenbau sowie Sonnenschutzanlagen, ein Ingenieurbüro für Statik und Konstruktion, eine Zimmerei mit Holzbau, ein Holzbe- und -verarbeitungsbetrieb, ein Rohrleitungsbau- und Schlosserbetrieb mit Kunstschmiede, ein Pflege- und Reparaturbetrieb für

Wasserläufe, eine Firma für die Herstellung von hochwertigen Strickwaren, ein Betrieb für Photovoltaik und diverse kleinere Handwerksbetriebe vorhanden.

Die Gemeinde ist sehr daran interessiert, dass diese Betriebe im Ort erhalten bleiben. Auch dafür ist die Ausweisung von Mischbauflächen positiv, da derartige Unternehmen und Betriebe in Mischbauflächen rechtlich zulässig sind. Eine Erweiterung der bestehenden Betriebe ist dort ebenfalls möglich.

Die landwirtschaftlichen Hofstellen von Stafstedt sind, soweit sie außerhalb des Bebauungszusammenhanges liegen, nicht in die bebaute Ortslage und in die Ausweisung als Mischbauflächen einbezogen worden. Die landwirtschaftliche Nutzung auf den Hofstellen soll baurechtlich nicht eingeschränkt werden. Es verbleibt daher bei den als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Baubereichen der Höfe und der dazu gehörenden landwirtschaftlichen Gebäude, soweit diese außerhalb des Ortszusammenhanges liegen. So sind insbesondere im südlichen Gemeindegebiet einige landwirtschaftliche Hofstellen nicht mehr in die bebaute Ortslage einbezogen worden.

11.4 Gewerbliche Bauflächen und Sonstiges Sondergebiet

Ganz im Westen des Gemeindegebietes östlich der Bundesstraße 77 gibt es eine kleine gewerbliche Baufläche, die durch den bereits erwähnten Bebauungsplan Nr. 1 baurechtlich verankert worden ist. Hier befindet sich eine Tankstelle, deren Existenz durch die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.1 geregelt und gesichert ist.

Die gewerblichen Baubereiche an der Bundesstraße 77 haben natürlich verkehrstechnisch eine optimale Lagegunst für eine Tankstelle, was ebenfalls für ihre Ausweisung auch in der Flächennutzungsplanung spricht. Eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung durch Lärm-, Abgas- oder Geruchsemissionen von dieser Tankstelle sind damit ausgeschlossen, weil die eigentliche Ortschaft Stafstedt weit genug von diesem gewerblichen Baubereich entfernt liegt.

Weitere gewerbliche Baubereiche werden in Stafstedt nicht ausgewiesen, da sie dem dörflichen Charakter der Gemeinde nicht entsprechen. Auch raumordnerisch und landesplanerisch ist der Gemeinde Stafstedt keine Gewerbefunktion zugewiesen, so dass das Fehlen von weiteren gewerblichen Bauflächen auch mit den landesplanerischen Vorgaben übereinstimmt. Die den Ort unmittelbar umgebende, wertvolle Natur wird darüber hinaus ebenfalls besser geschützt, wenn keine weiteren gewerblichen Baubereiche entstehen.

Ein zusätzlicher Gewerbebetrieb befindet sich im Osten des Gemeindegebietes nördlich der Landesstraße 125. Hier liegt eine Kompostierungsanlage, die jetzt kurzfristig auch erweitert werden soll. Für diesen Bereich sieht deshalb der zurzeit in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 ein Sonstiges Sondergebiet Abfallwirtschaft (Kompostierungsanlage) vor, um dem vorhandenen Gewerbebetrieb Existenz- und Erweiterungsmöglichkeiten zu erhalten und zu schaffen und die vorhandenen Arbeitsplätze an die Gemeinde Stafstedt zu binden.

Darüber hinaus ist eine entsprechende zweite Anlage auf dem Gemeindegebiet von Stafstedt nirgendwo mehr vorgesehen und soll auch nicht zugelassen werden. Die Gemeinde zeigt mit der Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes an der vorhandenen Betriebsstelle deutlich, dass sie weitere Kompostierungsanlagen an anderer Stelle im Ort nicht zulassen will.

Die für das Sonstige Sondergebiet notwendigen Immissionsschutzmaßnahmen regelt der dafür aufgestellte Bebauungsplan Nr. 2. Auf dessen Aussagen kann verwiesen werden. Es wurden entsprechende Immissionsschutzgutachten erstellt, deren Ergebnisse Eingang in die dortige Bauleitplanung gefunden haben:

12. Einzelhandelseinrichtung

Im Ort ist ein EDEKA – Markt vorhanden, so dass die tägliche Bedarfsdeckung mit Lebensmitteln direkt vor Ort gewährleistet ist. In den dargestellten Mischbauflächen ist ein kleinerer Einzelhandel wie dieser auch zulässig und die Gemeinde ist sehr daran interessiert diese Einkaufseinrichtung auch zukünftig zu erhalten.

Weitere Einzelhandelseinrichtungen sind nicht notwendig und könnten in so einem kleinen Ort wie Stafstedt auch nicht wirtschaftlich betrieben werden.

13. Gemeinbedarfseinrichtungen

In der Ortsmitte ist ein von Herrn Prof. Dr. Günther Fielmann gestiftetes Gebäude vorhanden, in dem sowohl die Feuerwehr als auch ein Dorfgemeinschaftshaus untergebracht sind. Eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche wurde im Flächennutzungsplan dargestellt, da diese Einrichtungen natürlich in Zukunft erhalten werden sollen.

Weitere Gemeinbedarfseinrichtungen sind in Stafstedt nicht vorhanden und werden auch zukünftig nicht benötigt.

Die Kinder gehen in den Nachbarorten und -städten sowohl zur Schule als auch zur Kindertagesstätte. So gibt es in Jevenstedt als Grundschule die „Regionalschule Jevenstedt“ und in der Dorfstraße in Hamweddel den evangelischen Kindergarten „Luhnau–Görn“. Weiterführende Schulen sind beispielsweise in Rendsburg aber auch sonst im Umland vorhanden. Für eigene Einrichtungen dieser Art ist die Bevölkerungszahl von Stafstedt nicht groß genug.

Natürlich gibt es in dem kleinen Ort Stafstedt auch keine Behörden. Die Gemeinde wird durch das Amt Jevenstedt, das in Jevenstedt ansässig ist, mitverwaltet. Arbeitsamt, Amtsgericht und Kreisverwaltung sowie das Finanzamt sind in Rendsburg angesiedelt.

Eine Polizeistation gibt es in Hohenwestedt und Jevenstedt. Von dort wird das Gemeindegebiet polizeitechnisch mit überwacht.

Weitere überregionale Behörden sind natürlich in Kiel erreichbar.

14. Grün- und Freiflächen

Es gibt in Stafstedt einen Bolz- und Sportplatz, der als öffentliche Grünfläche entsprechend im Flächennutzungsplan ausgewiesen worden ist.

Hinzu kommt eine kleinere öffentliche Grünfläche, die als innerörtliche kleine Platzgestaltung und Parkbereich von der Bevölkerung genutzt wird, sie ist deshalb entsprechend auch im Flächennutzungsplan ausgewiesen worden.

Außerdem gibt es mehrere Spielplätze, die aber nicht gesondert dargestellt werden, da diese so klein sind, dass sich eine Festsetzung als Spielplatz kaum darstellen lässt.

Einen Friedhof gibt es in Stafstedt nicht. Gemeindeangehörige können auf dem Friedhof von Jevenstedt beigesetzt werden.

15. Bodenbewirtschaftung

15.1 Landwirtschaft und Biogasanlagen

Stafstedt ist ein noch sehr landwirtschaftlich geprägter ländlicher kleiner Ort, in dem noch 15 landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt sind, die sich ungefähr hälftig im Innen- und Außenbereich befinden. Es handelt sich hierbei um 11 Vollerwerbsbetriebe sowie 4 Nebenerwerbsstellen. Bei 8 von den 11 Vollerwerbsbetrieben wurde die Hofübergabe in den letzten 10 Jahren auf die nächste Generation vollzogen, was zeigt, dass die Landwirtschaft auch zukünftig in Stafstedt eine große Rolle einnehmen wird. Anlage 3 dieser Begründung enthält eine Auflistung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Betriebsschwerpunkt. Die dort aufgeführten Nummern finden sich auch auf der Themenkarte 3 wieder.

Die Lage der 15 landwirtschaftlichen Hofstellen kann aus der Themenkarte Nr. 3, die Anlage zu dieser Begründung ist, entnommen werden. Dabei wird deutlich, dass sich die landwirtschaftlichen Betriebe über das gesamte Gemeindegebiet verteilen und die meisten Gemeindeflächen landwirtschaftlich genutzt werden. Sie werden intensiv gewirtschaftet und dienen in der Regel der Futtermittelproduktion für die überwiegend rinderhaltenden Betriebe. Hinzu kommt die landwirtschaftliche Produktion von Futter- und Marktfrüchten, die Milchproduktion und Veredelung sowie der Energiepflanzenanbau als Hauptwirtschaftsfaktoren der landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde.

Ein landwirtschaftlicher Großbetrieb ganz im Süden des Gemeindegebietes an der Straße Wiesengrund betreibt neben privilegierter Landwirtschaft bereits eine privilegierte Biogasanlage, die mit nachwachsenden Rohstoffen geführt wird. Aufgrund der genehmigten Erweiterung des Viehbestandes soll die vermehrt anfallende Gülle in Zukunft mit Hilfe einer zusätzlichen Gärstrecke und einer Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage ebenfalls energiewirtschaftlich genutzt werden. Die Biogasanlage übersteigt damit die rechtlich zulässigen Maximalwerte für eine privilegierte landwirtschaftliche Anlage. Aus diesem Grunde wurde der gesamte Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft und gewerbliche Biogasanlage ausgewiesen. Zurzeit wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB dazu der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Stafstedt aufgestellt, der diese Vorgaben der Flächennutzungsplanung in konkretes Baurecht überführt.

Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet ermöglicht zum einen die Weiterführung des privilegierten landwirtschaftlichen Betriebes und darüber hinaus aber die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage zu einer gewerblichen Einheit. Durch die Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 und den Vereinbarungen im dazugehörigen Durchführungsvertrag wird aber eine maximale Obergrenze festgelegt, so dass keine überdimensionierte Biogasanlage hier entstehen kann.

Auf der anderen Seite ist die Errichtung der Biogasanlage an dieser Stelle auch baurechtlich notwendig, da sie unmittelbar im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb steht. Die dort produzierte Gülle von ca. 2.000 Großvieheinheiten wird unmittelbar in der erweiterten Biogasanlage verarbeitet. Es ist daher wenig sinnvoll, diese gewerbliche Biogasanlage an einer anderen Stelle in Stafstedt oder in einem anderen Ort der Umgebung auszuweisen, da dadurch erhebliche Fahrten mit der anfallenden Gülle entstehen würden. Die Biogasanlage ist wirtschaftlich und praktisch an den landwirtschaftlichen Betrieb gebunden. Obwohl das sonstige Sondergebiet abgesetzt von der bebauten Ortslage der Gemeinde liegt, ist aus den vorgenannten Gründen eine Alternativplanung nicht möglich und aus wirtschaftlichen, städtebaulichen und ökologischen Aspekten auch nicht wünschenswert. Eine

Zersiedelung der Landschaft wird schon dadurch vermieden, dass dort bereits ein großer landwirtschaftlicher Hof mit vielen Gebäudeteilen als privilegierter Betrieb vorhanden ist, an den nur wenige neue kleinere Baueinheiten für die Biogasanlage angefügt werden.

Die Errichtung weiterer privilegierter Biogasanlagen auf den übrigen landwirtschaftlichen Betrieben des Gemeindegebietes wird durch die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes nicht ausgeschlossen und ist gemäß den Vorgaben des § 35 BauGB in Zukunft möglich.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat eine Zusammenstellung der landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde Stafstedt mit Stand vom 08.05.2012 überreicht, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Begründung wird. Aus dieser Auflistung gehen sowohl die Lage der Höfe als auch deren Betriebsschwerpunkte sowie der Status als Vollerwerbsbetrieb hervor. An zwei Standorten innerhalb der Ortslage (Nr.14 und 15) findet kaum noch Tierhaltung statt.

Auf zwei ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsstellen werden die vorhandenen Güllelagerstätten von anderen Landwirten weiterhin genutzt.

Für die Betriebe innerhalb der Ortslage sind die zu berücksichtigenden überschlägig ermittelten Mindestabstände (voll und halbiert) in der Zusammenstellung aufgeführt. Sie sind bei der Aufstellung von zukünftigen Bebauungsplänen oder bei der Erteilung von Baugenehmigungen zu beachten. Dies hat auch dazu geführt, dass im Umfeld der Hofanlagen Mischbauflächen ausgewiesen wurden, da die landwirtschaftliche Vorbelastung für die Ausweisung von Wohnbauflächen in einigen Bereichen zu hoch ist. Für den Betrieb Nr. 8 gibt es eine Immissionsschutzstellungnahme aus dem Jahre 2005, die bei der Bewertung von Neubauvorhaben in der Umgebung herangezogen werden kann. Dieses Immissionsschutzgutachten kann beim Amt Jevenstedt bei den Unterlagen zur Innenbereichssatzung eingesehen werden.

15.2 Forstwirtschaft

Der Flächennutzungsplan stellt die im Gemeindegebiet tatsächlich vorhandenen Waldflächen entsprechend dar. Sie sind in Zukunft zu erhalten und forstwirtschaftlich zu pflegen. Nähere Einzelheiten zu diesen Waldflächen können demnächst dem als Teil II beigefügten Umweltbericht entnommen werden.

Ingesamt ist Stafstedt, ausweislich auch der Darstellungen im Flächennutzungsplan, eine waldarme Gemeinde. Deshalb wird auch besonderer Wert auf die Erhaltung der Waldbestände gelegt.

Soweit Waldflächen an vorhandene oder zukünftige Bebauung angrenzen, ist der nach den gesetzlichen Vorschriften vorgegebene Waldabstandsbereich im Flächennutzungsplan dargestellt worden. Er wird auch in die verbindliche Bauleitplanung übernommen oder ist dort bereits eingefügt, wie z.B. im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 für die Kompostierungsanlage des Sonstigen Sondergebietes.

15.3 Gartenbau und Rohstoffwirtschaft

In Stafstedt ist weder ein Gartenbaubetrieb vorhanden noch wird sonstige Rohstoffwirtschaft, z.B. Kiesabbau oder ähnliches, betrieben. Beide Wirtschaftszweige sollen auch in Zukunft nicht angesiedelt werden. Ausbeutbare Rohstoffe sind auf dem Gemeindegebiet nicht vorhanden. Die Freiflächen des Gemeindegebietes werden landwirtschaftlich genutzt, so dass zurzeit für Gartenbau keine Freiflächen zur Verfügung stehen.

16. Verkehr

16.1 Verkehrserschließung

Das Gemeindegebiet von Stafstedt wird ganz im Westen nur auf einer kurzen Strecke von der Bundesstraße 77 berührt. Sie ist entsprechend im Planwerk dargestellt. Eventuelle Ausbaumaßnahmen dieser Bundesstraße tangieren die Bebauung des Ortes nicht. Sie ist auch weit genug entfernt, so dass Immissionsschutzbelastungen durch Verkehrslärm nicht zu befürchten sind. Da dieses Straßenstück außerhalb einer Ortsdurchfahrt liegt, wurde die gesetzlich vorgeschriebene Anbauverbotszone in den Flächennutzungsplan übernommen und dargestellt. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden. Dies gilt also auch für die unten erwähnte Landesstraße 125 und ihre Anbauverbotszone.

Einzige andere überörtliche Verkehrsverbindung ist die Landesstraße 125, die das Gemeindegebiet von Ost nach West quer einmal aufteilt und im Westen in die Bundesstraße 77 mündet. An dieser Landesstraße hat sich Stafstedt entwickelt. Es ist die Hauptstraße für diesen Ort.

Durch die beiden Hauptverkehrsstraßen wird der Verkehr nach und von Stafstedt ordnungsgemäß abgeleitet. Der Ort ist damit gut an den überörtlichen Verkehr angebunden, zumal es nicht sehr weit zur nächsten Bundesautobahn ist.

Die weitere Hauptschließung der Siedlungsbereiche erfolgt durch kleine Gemeindestraßen, an denen keine Veränderung vorgenommen werden muss. Zur Erschließung des kleinen Neubaubereiches westlich des Hähnkamps ist eventuell die Anlage einer kleinen Stichstraße notwendig. Dies wird aber in dem dazu zu erstellenden Bebauungsplan näher geregelt werden.

Die innerörtlichen Erschließungsstraßen verfügen in der Regel über einen Fußweg, jedoch kaum über Radwege. Ausbaumaßnahmen sind hier allerdings auch nicht geplant, da nur sehr geringfügiger Ziel- und Quellverkehr auf den jeweiligen Straßen liegt.

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen sind im Flächennutzungsplan vermerkt. Dort wo Bebauung außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen stattgefunden hat oder eventuell in Zukunft errichtet werden könnte, ist eine entsprechende Anbauverbotszone in den Flächennutzungsplan nachrichtlich eingetragen worden, damit den rechtlichen Anforderungen Genüge getan wird.

Die Lärmimmissionen durch Verkehr auf der Landesstraße 125 sind zurzeit nicht so erheblich, dass sie die Nutzungen im Bereich der Bauflächen des Ortes immissionsschutzrechtlich erheblich stören. Es liegt keine so große Verkehrsmenge auf der Landesstraße, dass nicht ein gedeihliches Miteinander von Verkehr und Wohnen möglich ist.

Für neue Wohnbauflächen ist eventuell mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch zunehmenden Verkehrslärm zu rechnen. Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist daher durch Immissionsschutzgutachten nachzuweisen, dass eine gesundheitsverträgliche Wohnbebauung auf den vorgesehenen Neubaubereichen möglich ist. Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulast der Bundesstraße 77 und zu Lasten des Landes als Baulastträger der Landesstraße 125 ausgeschlossen. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass der Flächennutzungsplan keine größeren neuen Wohnbaubereiche entlang der beiden Hauptverkehrsstraßen vorsieht.

16.2 Öffentlicher Personennahverkehr, ruhender Verkehr, Rad- und Wanderwege

Stafstedt ist durch Busse an das überörtliche öffentliche Personennahverkehrsnetz angebunden. Ausweisungen in der Flächennutzungsplanung dazu sind nicht notwendig oder können wegen fehlender Rechtsgrundlagen nicht vorgenommen werden.

Größere Stellplatzbereiche müssen in der Flächennutzungsplanung nicht dargestellt werden, da mit erhöhtem Besucherverkehr nirgendwo zu rechnen ist. Im Ort sind einige öffentliche Parkplatzbereiche vorhanden, die aber nicht gesondert in der Flächennutzungsplanung dargestellt werden sollen, weil sie relativ klein sind. Sie sind ausreichend, um für Besucher des Ortes Parkmöglichkeiten vorzuhalten.

Stafstedt verfügt über ein ausgebautes Rad- und Wanderwegenetz. Eine attraktive Haupt-rad- und –wanderwegeverbindung besteht auf dem so genannten „Ochsenweg“, der das Gemeindegebiet im Nordwesten durchquert. So sind hinsichtlich der Rad- und Wandermöglichkeiten attraktive Verbindungen mit Anschlüssen an das überörtliche Wander- und Radwegenetz gegeben. Ein Ausbau dieser Rad- und Wanderwege ist durch die Flächen-nutzungs- oder Verkehrswegeplanung zurzeit nicht vorgesehen. Weder Rad- noch Wanderwege sind allerdings im Flächennutzungsplan dargestellt, da dadurch die Flächennutzungsplanung überfrachtet werden würde.

17. Ver- und Entsorgung

17.1 Versorgung

17.1.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbeck, Krattredder 24, 24787 Fockbek gewährleistet. Änderungen am vorhandenen System werden durch die Flächennutzungsplanung nicht ausgelöst. Die kleineren Neubaubereiche können problemlos mit ver- bzw. entsorgt werden.

Die noch über das Gemeindegebiet verlaufenden Freileitungen, die nicht alle von der Schleswig-Holstein Netz AG betrieben werden, sind mit den jeweiligen KV – Werten im Plan verzeichnet. Unter ihnen sind zum Schutz vor elektrischen Magnetfeldern und deren Gesundheitsgefahren Freihaltebereiche einzuhalten. Die noch vorhandenen oberirdischen Stromleitungen verlaufen allerdings nicht über größer bebaute Bereiche, so dass eine Gefährdung der Bevölkerung durch elektrische Magnetfelder oder die Stromleitungen und –masten selbst nicht gegeben ist.

17.1.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung in Stafstedt hat die Firma Propan Rheingas GmbH & Co KG, Service – Zentrum, Güstrower Straße 9, 18292 Krakow am See übernommen. Änderungen am vorhandenen System werden durch die Flächennutzungsplanung nicht ausgelöst. Die kleineren Neubaubereiche können problemlos mit ver- bzw. entsorgt werden.

17.1.3 Wasser- und Löschwasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch die Wasserleitungsgenossenschaft eG sichergestellt. Ansprechpartner ist Herr Reimer Rohwer, Krutzfeld 7 in Stafstedt.

Das im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellte Wasserwerk der Gemeinde Stafstedt besteht seit 1913. Es liegt südlich des Bebauungszusammenhanges im Feld. Hier sind zwei Brunnen vorhanden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Wasserleitungsgenossenschaft EG wurde mit Datum vom 15.09.2015 auf 50.000 m³/a erhöht. Eine ausreichende Ver- und Entsorgung ist in der Gemeinde Stafstedt somit gewährleistet.

Die Löschwasserversorgung wird überwiegend aus der Luhnau und anderen Gewässern im Gemeindegebiet sichergestellt. An der Löschwasserversorgung muss, da nur wenige neue Baueinheiten möglich sind, auch keine Veränderung vorgenommen werden.

17.1.4 Richtfunk- und Telekommunikationstrassen

Die Deutsche Telekom Technik betreibt Telekommunikationsleitungen und –trassen für und durch die Gemeinde Stafstedt. Der Stand dieser Trassen und Leitungen bzw. die Planungen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden durch die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Kabel Deutschland betreibt keine Telekommunikationsanlagen im Gemeindegebiet. Eine Neuverlegung durch Kabel Deutschland ist derzeit nicht geplant.

17.1.5 Glasfaser

Die Ämter Eiderkanal, Fockbek, Hohner Harde, Mittelholstein und Jevenstedt haben im Jahr 2010 den Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein gegründet. Über die GVG Glasfaser GmbH und die Marke nordischnet wird Internet, Telefon über das Glasfasernetz angeboten. Der Ausbau erfolgt stufenweise in Bauabschnitten.

Die Gemeinde Stafstedt liegt innerhalb des Bauabschnittes 4. In der Verbandsversammlung am 31.05.2016 wurde der Zuschnitt des 4. Bauabschnitts beschlossen. Die Gemeinden schließen an die Bauabschnitte 1,2 und 3 an, so dass das Glasfasernetz in den Norden und Süden des Verbandsgebiets weiter ausgelegt werden kann. Die Vermarktung ist im Juli 2016 gestartet und endet am 15. Oktober 2016. Bis zu diesem Stichtag muss die Quote von 60% erreicht werden, um eine Beauftragung der detaillierten Planung des Netzes zu erreichen.

17.1.6 Windkraftanlagen

Durch die Raumordnung und Landesplanung werden durch Ausweisung in den Regionalplänen Eignungsgebiete für Windkraftanlagen vorgegeben (siehe Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes). Gemäß 5Z von Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 ist „außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich – auch von Einzelanlagen – ausgeschlossen. (...) Ausgenommen von dem Ausschluss sind Kleinanlagen als Einzelanlagen mit bis zu 30 m Gesamthöhe und Nebenanlagen, die einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BauGB dienen, mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe.“

Da das Gemeindegebiet von Stafstedt aber im Naturpark Aukrug liegt, ist gemäß 9Z der Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes das Gemeindegebiet als „Ausschlussgebiet mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf der Regionalplanebene“ einzustufen. (Siehe letzter Spiegelstrich dieses Punktes 9Z)

Zurzeit werden die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Regionalplanebene erarbeitet. Der Bereich der Gemeinde Stafstedt gehört nicht zu diesen Eignungsgebieten. In Stafstedt ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen nur in dem oben zitierten einge-

schränkten Umfang möglich, wenn es sich um privilegierte Anlagen handelt, die einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet werden können.

Dennoch wurde vorsorglich die „Abgrenzung der verfestigten Siedlungsflächen und Siedlungserweiterungspotenziale“ in die Darstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stafstedt aufgenommen, um als Abgrenzungsbereich bei der eventuellen Zulassung von Windenergieanlagen und des dazu zu bemessenden Schutzabstandes herangezogen werden zu können. Die Gemeinde Stafstedt dokumentiert mit der v.g. Abgrenzung die Bereiche, in denen schon jetzt ein Siedlungszusammenhang empfunden wird und in denen mit zukünftiger Entwicklung gerechnet werden kann, auch wenn dies sehr langfristig über 2025 hinausgehende Optionen sind. Mit dieser Abgrenzung ist dargestellt worden, von wo ab die Gemeinde zum Schutz der Wohnnutzung im Ortsbereich die Schutzabstände zu Windenergieanlagen und anderen, das Wohnen wesentlich beeinträchtigenden Anlagen (z.B. Schweineställe oder Biogasanlagen), rechnen möchte und innerhalb derer diese störenden Anlagen nicht zugelassen werden sollen. Diese Darstellung hat somit keinen wohnbautechnischen Entwicklungsgrund hinsichtlich der tatsächlichen Ausweisung von Siedlungsflächen und ist auch nicht zielführend als wohnbauliche Reservefläche gedacht. Die Gemeinde Stafstedt stellt durch die Angrenzung lediglich dar, welche räumlich zusammenhängenden Areale schon heute tatsächlich als zum Dorf und dessen Bebauung gehörend empfunden werden. Die Wohnqualität innerhalb dieser Siedlungsflächen soll Vorrang vor störenden, auch privilegierten Anlagen haben. Diese sind im Außenbereich herzustellen, nicht in und zwischen der Wohnbebauung. Dies gilt insbesondere auch für die Errichtung von Windenergieanlagen oder sonstigen Stromerzeugungsanlagen.

17.2 Entsorgung

17.2.1 Abwasserbeseitigung

Änderungen am vorhandenen Abwassersystem werden durch die Flächennutzungsplanung nicht ausgelöst. Die kleineren Neubaubereiche können problemlos mit ver- bzw. entsorgt werden.

Die Gemeinde Stafstedt betreibt eine zentrale Klärteichanlage mit 430 EW Ausbaugröße für die Ortslage. An diese ist das Schmutzwasser und Mischwasser anzuschließen. Im westlichen Ortsteil ist eine Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt, auf der Klärteiche vorhanden sind. Durch diese kann eine ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Abwassers gewährleistet werden. Eine Veränderung wird hieran nicht vorgenommen.

17.2.2 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung hat die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg – Eckernförde übernommen. Der gesamte Hausmüll wird regelmäßig abgefahren. Änderungen am vorhandenen System werden durch die Flächennutzungsplanung nicht ausgelöst. Die kleineren Neubaubereiche können problemlos mit ver- bzw. entsorgt werden. Die konkrete Regelung der Müllabfuhr bei kleineren Neubaufächen oder bei Einzelbauvorhaben muss entweder im Baugenehmigungsverfahren oder bei der Bebauungsplanaufstellung geregelt werden. Die nicht detailscharfe Flächennutzungsplanung kann hier zurzeit keine Ausweisungen treffen.

Bei der Anlegung eventueller neuer Erschließungsstraßen oder –wege ist die Einhaltung der EAE 85/95 bzw. der RAST.06, der UVV Müllbeseitigung und die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde – hier insbesondere § 3 Abs. 4 – zu beachten. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde werden im Regelfall dreiachsige Müllfahrzeuge eingesetzt. Auf die

Grundverordnung 04/03 vom 13.01.2002 wird dabei Bezug genommen. Sofern die Vorgaben der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen für die Mindestanforderung an Straßenbreiten und Wendemöglichkeiten nicht eingehalten werden, ist es dem Entsorgungsunternehmen untersagt die Straßen zu befahren, mit der Folge, dass die Anwohner ihre Abfallentsorgungsgefäße und gegebenenfalls anfallenden Sperrmüll am Abfuhrtag bis zur nächsten für das Müllsammelfahrzeug befahrbaren Straße vorbringen und die Abfallentsorgungsgefäße nach Entleerung wieder entfernen müssen. In zukünftigen Bebauungsplänen sind dazu gegebenenfalls Müllsammelstandplätze in entsprechender Entfernung auszuweisen. Auf Antrag kann die Entsorgung der Abfallgefäße gegen ein gesondertes Entgelt vom Standplatz des Abfallgefäßes erfolgen (Hol- und Bringservice).

Aufgestellt:

GSP Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch-Schreyer-Partner
Beratende Ingenieure (VBI)

Anlage 1

Erläuterung zu den Innenbereichspotenzialen der Gemeinde Stafstedt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Die nachfolgenden Flächen können als Innenbereichspotenziale zur Bebauung mit Wohnbaugrundstücken angesprochen werden:

Fläche 1:

innenliegende Grünfläche zwischen Mühlenkamp, Tannenweg und Am Kamp

Derzeit wird die Fläche u. a. landwirtschaftlich als Kleinviehweide genutzt.

Es können **zwei** Wohnbaugrundstücke entstehen, die relativ große Grundstücksmindestgrößen erhalten sollten, damit sie sich in die nähere Umgebung, z.B. an die Grundstücke Am Kamp, einpassen.

Fläche 2:

südlich der Straße Tannenweg

Derzeitige Nutzung: brachliegende Grünfläche

Es können **zwei** Wohnbaugrundstücke entstehen.

Fläche 3:

südlich der Straße In de Eck

Derzeitige Nutzung: Hauskoppel und landwirtschaftliche Nebengebäude

Da die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben worden ist, ist die Einrichtung von **zwei** Wohnbaugrundstücken möglich. Zu beachten ist dabei die Nutzung der nördlich angrenzenden Dorfgemeinschaftsflächen der alten Schule und der Feuerwehr auch als Veranstaltungszentrum.

Fläche 4:

westlich der Straße Am Kamp

Wird zurzeit als Hausgarten genutzt

Ein Wohnbaugrundstück kann eingerichtet werden.

Fläche 5:

südwestlich Tannenweg

Wird als Hausgärten genutzt

Zwei Wohngrundstücke können eingerichtet werden, da relativ große Grundstücksmindestgrößen vorzusehen sind, damit sich die Grundstücke der Nachbarbebauung anpassen.

Fläche 6:

südlich Tannenweg

Zurzeit landwirtschaftliche Nutzung

Es können hier, wie bei Fläche 5, **zwei** Wohnbaugrundstücke eingerichtet werden.

Fläche 7:

nördlich der Hauptstraße und östlich der Bargenkoppel

Wird derzeit als Hausgarten genutzt

Ein Wohnbaugrundstück kann eingerichtet werden.

Fläche 8:

südlich der Straße Am Ehrenmal

Derzeitige Nutzung: Hausgarten

Die Errichtung **eines** Wohnbaugrundstückes ist denkbar.

Demnach stehen für 13 Wohnbaugrundstücke Innenbereichspotenziale in der Gemeinde Stafstedt zur Verfügung.

Weitere Baubereiche innerorts sind kaum denkbar, da zum einen aufgrund der Orts- und Bebauungstypik in Bebauungsplänen oder nach § 34 BauGB große Grundstücke vorzuschreiben wären und zum anderen durch die vielen existierenden landwirtschaftlichen Betriebe für größere Gemeindeteile Immissionsschutzprobleme zu erwarten wären, die für Wohnbebauung nicht zu lösen sind.

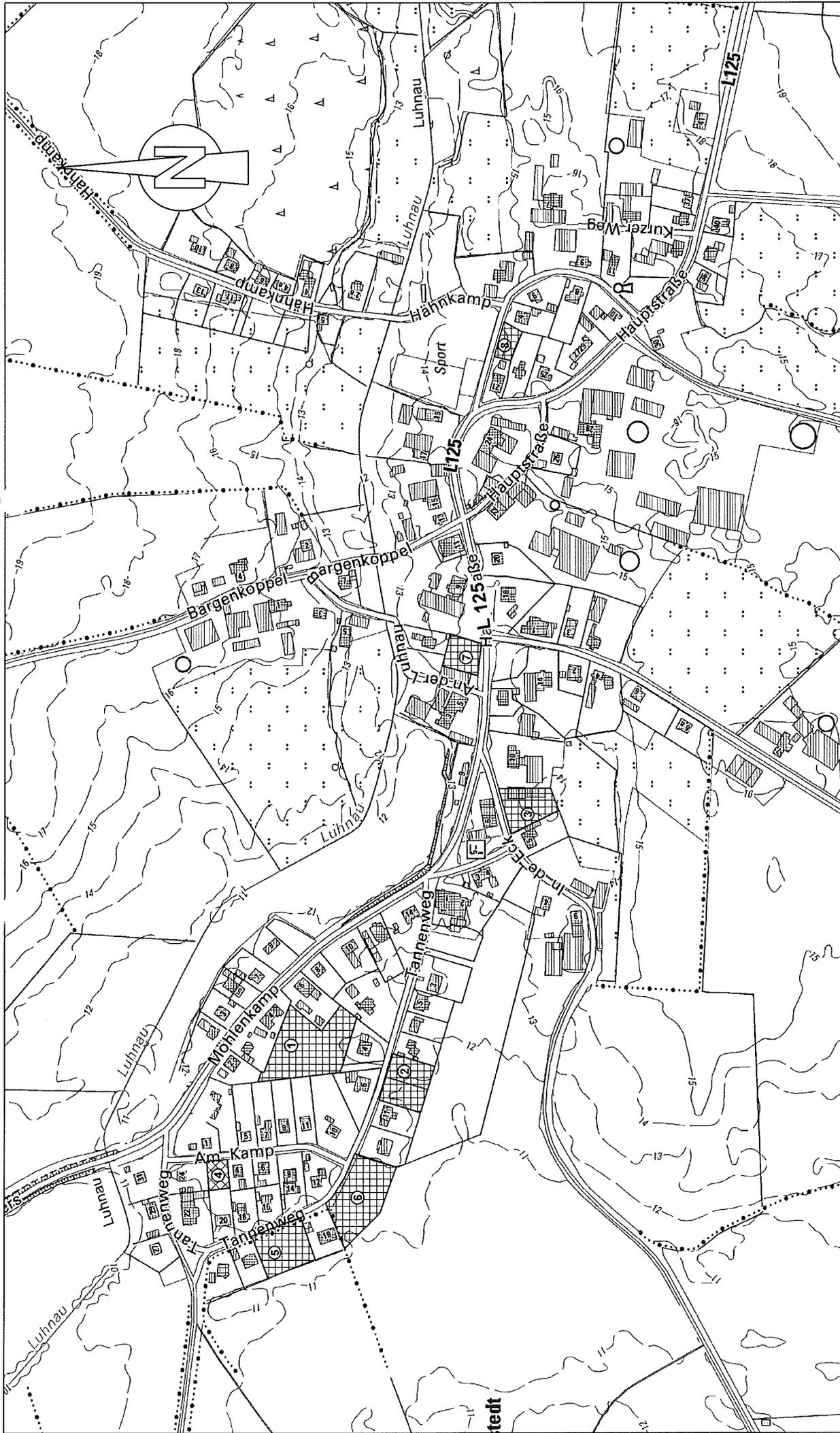
Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stafstedt

Potenzielle Altlastverdachtsflächen (Altstandorte und Altablagerungen) innerhalb des Plangeltungsbereiches

Nr. in der Karte	Bezeichnung	Ehemaliges Gewerbe (Branche)	BK* (1 bis 5)	Kategorie (aus dem Boden- und Altlastenkataster) P1 -> noch ungeprüft
AA	Bauschuttdeponie W. Sievers			P1
1	Hauptstraße 11	Meierei	4	P1
2	Hauptstraße 14	Straßen- und Tiefbau	3	P1
5	Legan 14	Kfz-Handel	2-3	P1
3	Möhlenkamp 6	Zimmerei	4	P1
4	Tannenweg 6	Taxiunternehmen (m. Betriebshof)	3	P1 (aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, Gewerbe wahrscheinlich nicht im altlastrelevanten)

* BK (die in Klammern gesetzte Zahl gibt Auskunft über die Einstufung des Gewerbes gemäß Altlasten-Leitfaden Schleswig-Holstein in die Branchenklasse und eine damit verbundene Einschätzung ihres spezifischen Gefährdungspotenzials (1 = gering bis 5 = sehr hoch))

* Kategorie A1 (Archiv, parameterunabhängige Verdachtsentkräftung)



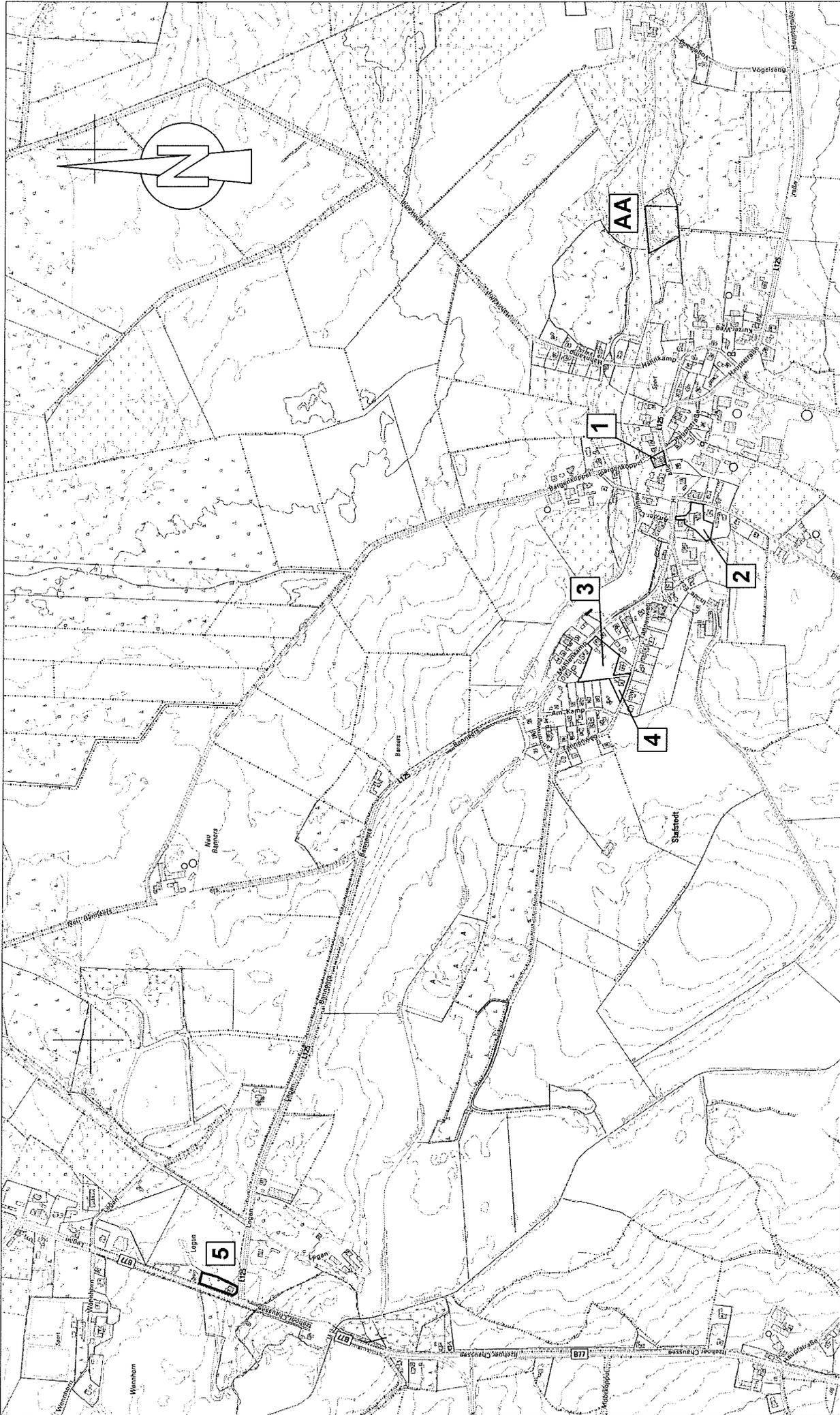
Gemeinde Stafstedt
 Kreis Rendsburg-Eckernförde
Flächennutzungsplan
 Themenkarte 1

 Numerierung der Flächen in der Erläuterung

"Innenbereichspotenziale"



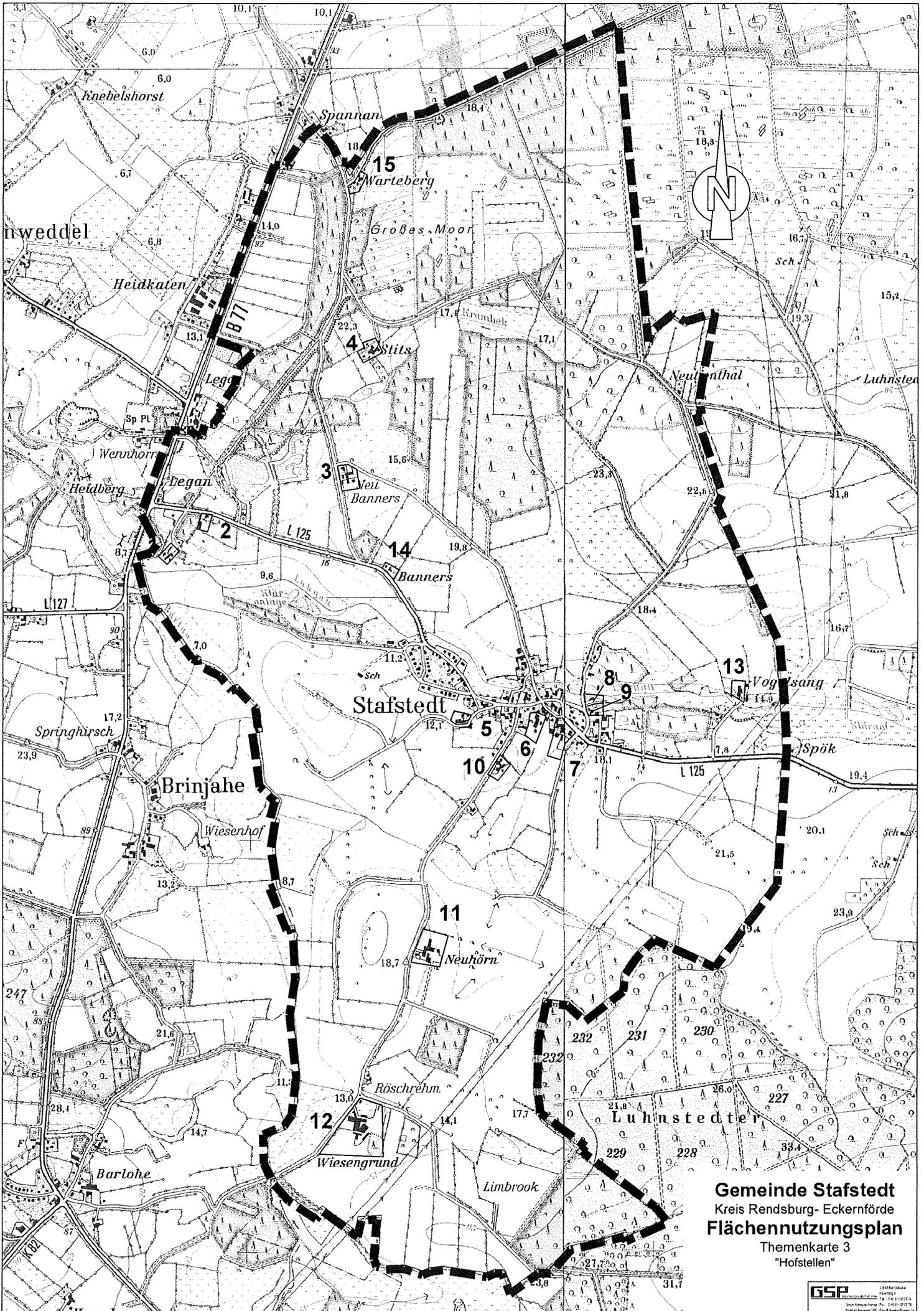
stedt



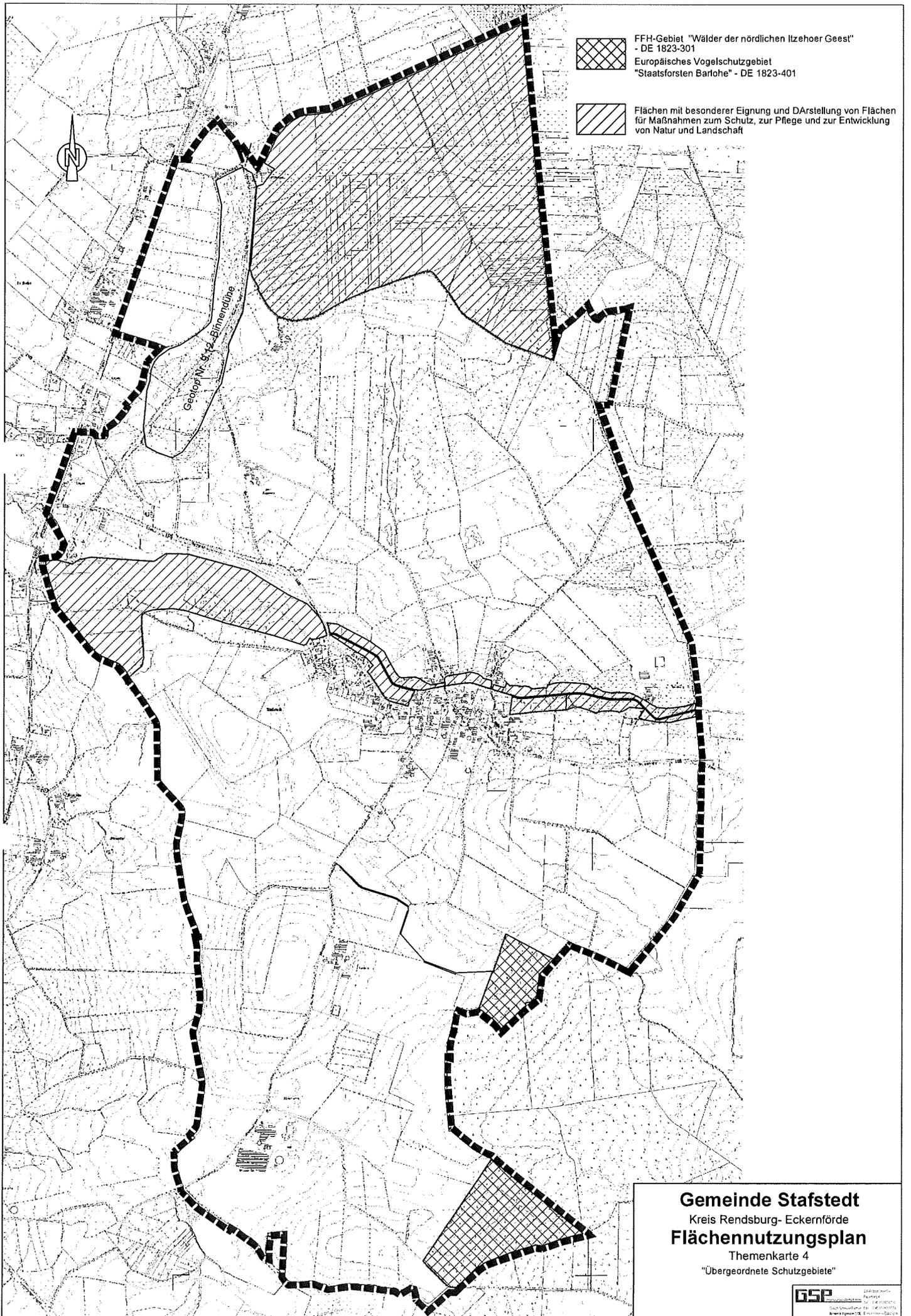
Gemeinde Stafsted
 Kreis Rendsburg- Eckernförde
Flächennutzungsplan
 Themenkarte 2
 "Altlastenverdachtsflächen/Altstandorte und Ablagerungen"

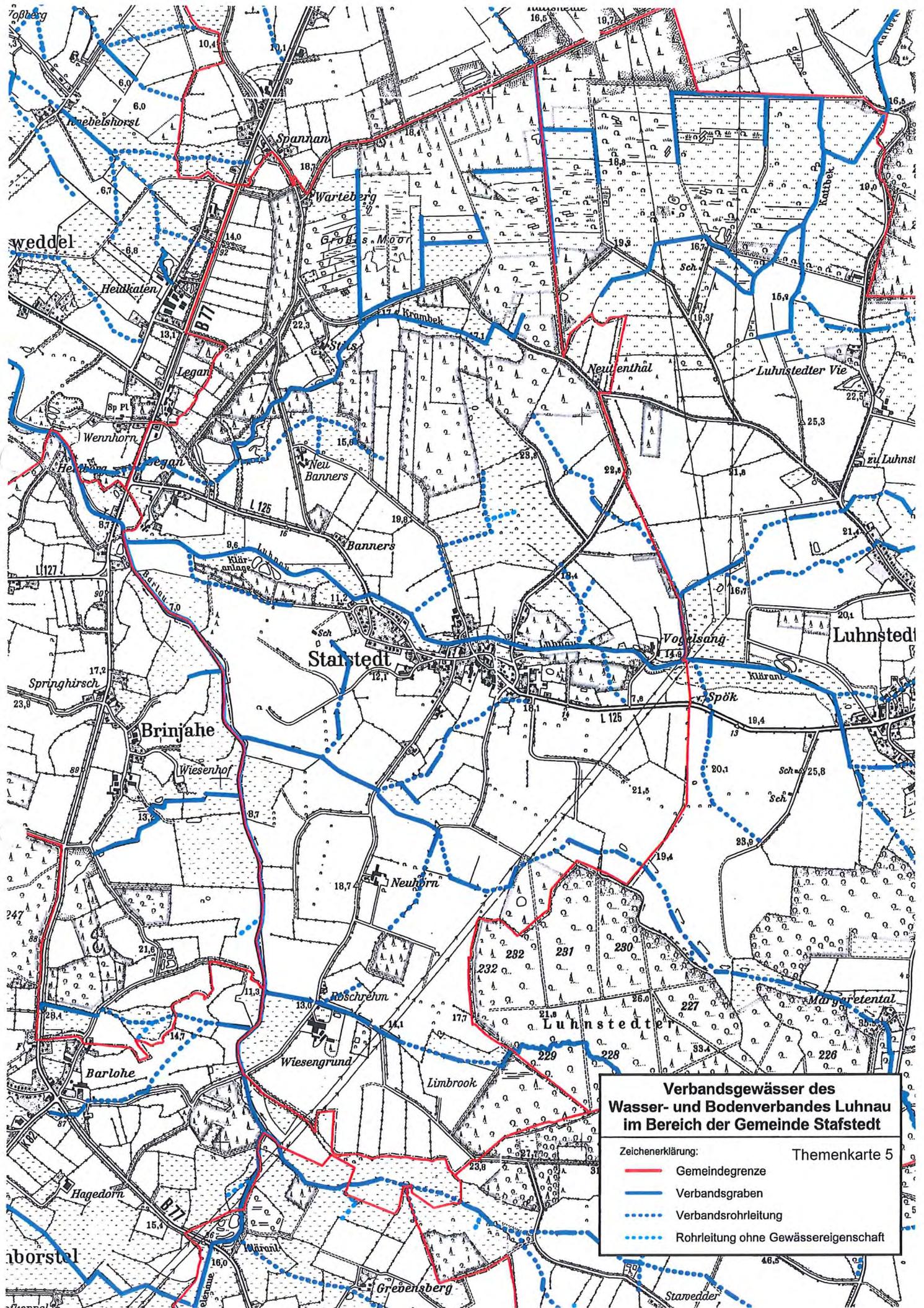
AA Altablagerungen
 z.B. **5** potenzielle Altlastenverdachtsflächen





Gemeinde Stafstedt
 Kreis Rendsburg-Eckernförde
Flächennutzungsplan
 Themenkarte 3
 "Hofstellen"





**Verbandsgewässer des
Wasser- und Bodenverbandes Luhnau
im Bereich der Gemeinde Stafstedt**

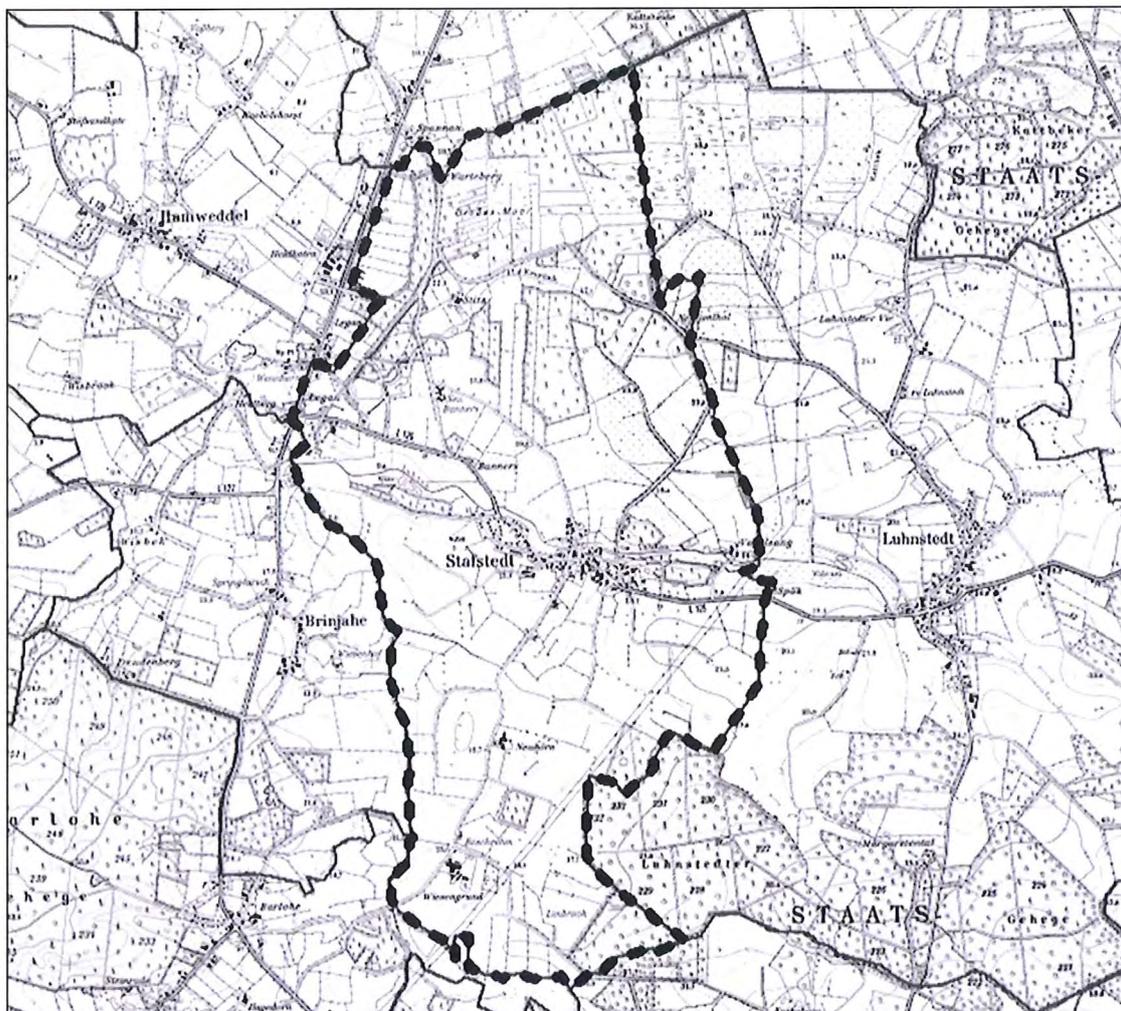
Zeichenerklärung: Themenkarte 5

- Gemeindegrenze
- Verbandsgraben
- ⋯ Verbandsrohrleitung
- ⋯ Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft



Teil II

der Begründung zur Aufstellung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Stafstedt



UMWELTBERICHT

§ 2a BauGB

Bearbeitung:

FRANKE's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel
Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften

Stand:

Bearbeitung: August 2015
Satzungsbeschluss: 05.12.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	4
1.2	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	6
1.2.1	Fachgesetze	6
1.2.2	Fachplanungen	7
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	10
2.1.1	Schutzgut Mensch	10
2.1.2	Schutzgut Tiere	13
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	16
2.1.4	Schutzgut Boden	18
2.1.5	Schutzgut Wasser	21
2.1.6	Schutzgut Klima	23
2.1.7	Schutzgut Luft	23
2.1.8	Schutzgut Landschaft	24
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	29
3.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN	29
4.	PLANUNGALTERNATIVEN	30
4.1	Standortalternativen	30
4.2	Planungsalternativen	30
5.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	31
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten	31
5.2	Massnahmen zur Überwachung (gem. § 4c BauGB)	31
6.	ZUSAMMENFASSUNG	32
7.	VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN	32

1. EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im Mai 2012 wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Dieses war besonders von Bedeutung, da die Gemeinde Stafstedt keinen abgestimmten Landschaftsplan besitzt, welcher Hinweise auf Ziele für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, zum Aufbau eines Biotopverbundsystems, zur Erholung sowie zur Verbesserung der Qualität und Regeneration von Böden oder Gewässern gibt.

Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan und wird zeitgleich zu diesem erarbeitet.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für die Gemeinde zusammengefasst. Danach werden die von den Darstellungen ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft. Da die Gemeinde keinen abgestimmten Landschaftsplan besitzt und somit auf keine im Planungsprozess erörterten Entwicklungsszenarien zurückgreifen kann, wurden die im Rahmen der Landschaftsplanung zwischen 1998 und 1999 durchgeführten Bestandserfassungen als Grundlage für die Umweltprüfung verwendet und die für die Flächennutzungsplanung herangezogenen Inhalte und Ergebnisse zur besseren Nachvollziehbarkeit in einer Planzeichnung als Abwägungsgrundlage zusammengefasst (vgl. Abwägungsgrundlage)¹. Diese ist kein Ersatz für einen Landschaftsplan.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 INHALTE UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG

Die Gemeinde Stafstedt gehört zum Kreis Rendsburg-Eckernförde und liegt südlich der Stadt Rendsburg zwischen den Ortschaften Jevenstedt, Nortorf und Hohenwestedt. Die Nachbargemeinden sind Jevenstedt im Norden, Luhnstedt im Osten, Nindorf und Nienborstel im Süden sowie Brinjahe und Hamweddel im Westen.

Das Gemeindegebiet hat eine Flächengröße von ca. 1.200 ha und besteht aus dem Ort Stafstedt in seiner Mitte, der Streusiedlung Legan an der B 77 sowie mehreren kleinen Siedlungssplittern im Außenbereich. Im Gemeindegebiet leben ca. 343¹ Einwohner. Die Gemeinde Stafstedt wird in Ost-West-Richtung von der Landesstraße 125 (L125) durchzogen. Über diese ist sie verkehrstechnisch bei Legan an der westlichen Gemeindegrenze an die Bundesstraße 77 (B77) angeschlossen, welche unmittelbar westlich der Gemeinde in Nord-Süd-Richtung verläuft.

Die Flächennutzung der Gemeinde wird neben Siedlungsflächen in erster Linie durch großflächige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen dominiert, welche ihr eine ländliche Prägung geben. Eine bewegte Topographie, Fließgewässer und Waldgebiete bestimmen neben den im Süden weitläufigen und im Norden eher kleinteiligeren Nutzflächen das Landschaftsbild von Stafstedt. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist daher, eine behutsame und am örtlichen Bedarf orientierte Entwicklung von Wohnbauflächen im Bereich der Ortslage sowie eine Hervorhebung von Landschaftsbereichen, welche den Charakter der Gemeinde prägen und in denen die Gemeinde zukünftig baulichen Veränderungen nur nach differenzierter Abwägung zustimmen wird. Es sollen so Flächen für eine Siedlungsentwicklung vorgehalten werden, die Möglichkeiten für bauliche Umnutzungen und Erweiterungen sowie für die Errichtung von attraktivem Wohn- und Arbeitsraum bieten, um langfristig als Siedlungsstandort attraktiv zu sein und den durch den demographischen Wandel ausgelösten Abwanderungen entgegenzuwirken. Daneben steht die Sicherung und Entwicklung der naturräumlichen Qualitäten, sowohl als Grundlage für eine zukunftsfähige Landwirtschaft, als auch für die Bewahrung der naturräumlichen Besonderheiten im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes im Vordergrund.

Die Siedlungsentwicklung soll ausschließlich im Bereich der Ortslage Stafstedt, vorwiegend durch Lückenschluss und Umnutzung im Bestand sowie durch Arrondierung bestehender Siedlungsflächen, erfolgen. Großflächige Baugebietsausweisungen sind nicht vorgesehen.

Östlich der Ortslage wird an der L125 eine Sondergebietsfläche dargestellt. In diesem Bereich wurde durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung der bestehenden Kompostierungsanlage eines ortsansässigen Betriebes geschaffen. Für die Erweiterung wurde eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Die Ausweisungen des B-Planes werden unverändert in den Flächennutzungsplan übernommen.

Im Bereich Legan weist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 eine Gewerbefläche für eine Tankstelle aus. Die dort verbindlich geregelte Flächennutzung wird in entsprechender Form in den Flächennutzungsplan übernommen.

Im Süden des Gemeindegebietes ist im Bereich des am Wiesengrund bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes ein Sondergebiet für Landwirtschaft und gewerbliche Biogasanlage geplant. Für diese Fläche wird parallel zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes zurzeit der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 aufgestellt. Die vorgesehenen Ausweisungen des B-Planes werden in den F-Plan übernommen. Der dort ansässige Milch-

¹ Statistikamt Nord – Bevölkerung der Gemeinden in Schleswig-Holstein 1. Quartal 2013

viehbetrieb plant im Rahmen seiner Betriebserweiterung auch eine Erweiterung seiner bislang privilegiert betriebenen Biogasanlage zur Verarbeitung der zusätzlichen Güllemengen. Diese Erweiterung hat eine Überschreitung der zulässigen Höchstgrenzen der Rohbiogasproduktion für privilegierte Anlagen zur Folge, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Betrieb einer gewerblichen Biogasanlage erforderlich wird. Die Darstellung der beiden Nutzungen erfolgt in einem Sondergebiet, welches zum einen die Biogasproduktion planungsrechtlich sichert und zum anderen den Fortbestand des privilegierten landwirtschaftlichen Betriebes gewährleistet.

Teile des Gemeindegebietes, die aufgrund ihrer naturräumlichen Eigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Boden, Relief oder Biotopausstattung schützenswerte Besonderheiten aufweisen oder dem Biotopverbund dienen, werden in der Abwägungsunterlage darstellerisch hervorgehoben, da das Ziel besteht, diese Bereiche möglichst von beeinträchtigenden freizuhalten, und zu verdeutlichen, welche Bereiche Potential für den Aufbau eines stabilen, örtlichen Verbundsystems haben. Im Flächennutzungsplan werden Teile dieser Bereiche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet.

Für die Bürger in Stafstedt zählt die Qualität ihres umgebenden Landschaftsbildes zu den besonderen Werten, die bei Vorhaben und Planungen zu berücksichtigen sind, um die Attraktivität des ländlichen Raumes sowohl für Freizeit und Erholung, als auch für Wohnen und Arbeiten zu erhalten und zu stärken. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Räume definiert und in ihrem Flächennutzungsplan dargestellt, die in ihrer Wahrnehmung bedeutsam für die Identifikation mit Stafstedt sind. Hierzu zählen neben der weitreichenden, offenen Kulturlandschaft in erster Linie das Luhnautal, der historische Ochsenweg mit seinen begleitenden Binnendünen, die Moorflächen im Norden sowie die Ortsdurchfahrt mit ihren traditionellen Hofgebäuden, die sich mit ihrem Verlauf an der Luhnau orientiert und immer wieder wechselnde Ausblicke in das Luhnautal zulässt.

Insgesamt beabsichtigt die Gemeinde, durch die Formulierung von Zielvorstellungen für die Entwicklung der Flächennutzungen im gesamten Gemeindegebiet zu erreichen, dass die Prioritäten der verschiedenen Nutzungsansprüche entsprechend der Ansprüche der verschiedenen Schutzgüter gewertet werden und Flächen sowohl für eine zukunftsfähige Landwirtschaft als auch für eine zukunftsfähige Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen. Der Flächennutzungsplan kann so aufgrund seiner gemeindeumfassenden Darstellung bei der Detailplanung von Vorhaben Entscheidungskriterien für eine landschaftsverträgliche und an den Zielen der Gemeinde orientierte Standortwahl liefern.

Weitere Einzelheiten sind Teil I der Begründung zu entnehmen.

1.2 ZIELE DER ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.2.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

- Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 15.12.2001

Ziel für alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebender Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten
- Art. 3 Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘

Bund

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert 20.11.2014

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Klimaschutz
- § 1a Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert 11.06.2013

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geändert 24.02.2012

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung v. 17.05.2013, zuletzt geändert 20.11.2014

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
- Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen

Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 07.08.2013

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 30.12.2014

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 16 Erhaltung des Denkmals

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert 15.11.2014

- § 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen

Land

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004, zuletzt geändert 13.07.2011:

- § 1 Grundsatz, Gesetzeszweck

1.2.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH - Gebiete Europäische Vogelschutzgebiete

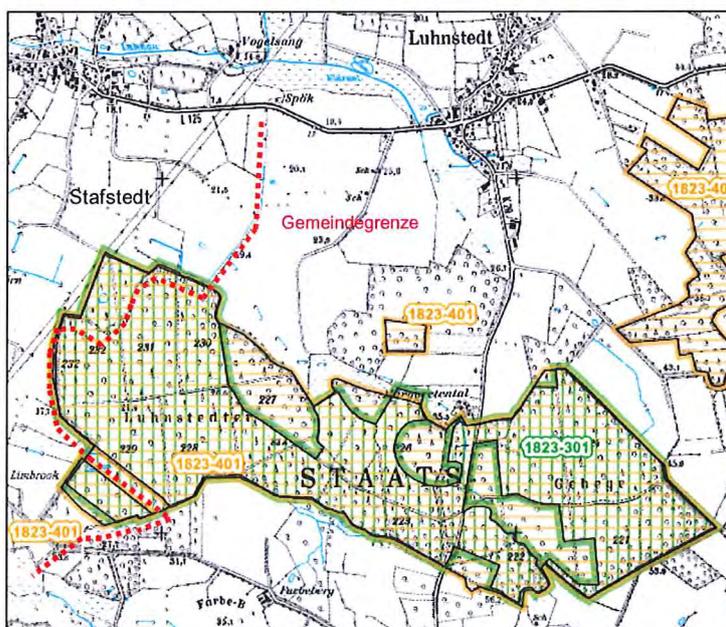


Abb. 1: Natura 2000 – Gebiete
Quelle:
LANIS-SH, Stand Februar 2012

 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)  Europäisches Vogelschutzgebiet (EGV)

Das Luhnstedter Gehege im Südosten Stafstedts ist ein Teilgebiet des FFH-Gebietes „Wälder der nördlichen Ithehoer Geest“ (DE 1823-301). Zwei Teilflächen dieses Waldes

liegen innerhalb des Stafstedter Gemeindegebietes. Bei diesem FFH-Gebiet handelt es sich um typische Waldformationen des Naturraumes Geest. Es sind vielfach Altbestände mit Totholzanteil in z.T. herausragender Ausprägung. Sie bilden Landlebensräume für mehrere geschützte Amphibienarten. Das Schutzziel liegt in dem Erhalt großräumiger naturnaher Laubwaldgebiete in standort- und naturraumtypischer Komplexbildung mit naturgemäßen Grund- und Bodenwasserständen.

In einer ähnlichen Abgrenzung ist das Luhnstedter Gehege auch ein Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „Staatsforsten Barlohe“ (DE 1823-401). Die beiden Teilflächen innerhalb des Gemeindegebietes fallen auch in diese Schutzkategorie. Das Schutzziel des Gebietes liegt in dem Erhalt der hier vorkommenden bedeutenden Brutvogelwelt der naturnahen Laubwälder (z.B. Uhu, Schwarzstorch, Mittel- und Schwarzspecht, See- und Fischadler, Rotmilan, Wespenbussard und Wendehals). Hierzu ist die Erhaltung eines störungsarmen Umfeldes der Vogelhorste während der Brutzeit besonders wichtig. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist nicht zu erwarten. Nutzungsänderungen innerhalb oder im Umfeld der Schutzgebiete sind nicht vorgesehen. Die Betriebserweiterungen im geplanten Sondergebiet im Süden der Gemeinde sind nur zum Teil Gegenstand der Aufstellung des Flächennutzungsplanes. Die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes ist bereits genehmigt und nicht Gegenstand der Planung. Durch die vorgesehene Erweiterung der Biogasanlage entstehen keine zusätzlichen Immissionen, die eine Beeinträchtigung der nahegelegenen Schutzgebiete erwarten lassen.

Regionalplan des Planungsraumes III

Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster - 2000

Im Zuge der Raumordnung und Landesplanung werden der Entwicklungsrahmen und die Entwicklungsbereiche für die Städte und Gemeinden vorgegeben. Der Landesraumordnungsplan 1998 stellt die zusammengefassten Ziele der Raumordnung für Schleswig-Holstein dar und setzt mit den räumlichen Grundsätzen und Zielen den Rahmen, der in den Regionalplänen weiter konkretisiert wird. Gemäß Regionalplan liegt die Gemeinde Stafstedt im ländlichen Raum in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Der Norden des Gemeindegebietes (nördlich und westlich der Krambek) ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie in Teilen davon als Vorranggebiet für den Naturschutz erfasst. Letztere Darstellung umfasst im Wesentlichen die Moorbereiche. Auch die Randbereiche des Luhnstedter Forstes sind als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft erfasst. In den Vorranggebieten für Naturschutz hat der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. In Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen.

Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen des Regionalplanes nicht entgegen.

Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes III

Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster - 2000

Der Landschaftsrahmenplan stellt das Gemeindegebiet als Teil des Naturparkes Aukrug und damit als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Im Verlauf des historischen Ochsenweges im Nordwesten des Gemeindegebietes sind zahlreiche archäologische Denkmäler und ein Geotop (Binnendüne) verzeichnet. Die Luhnau im Zentrum der Ge-

meinde und die Barlau an der westlichen Gemeindegrenze sind als Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (hier: Verbundachse) ausgewiesen. Im Norden der Gemeinde liegen Flächen, die als gesetzlich geschützte Biotope erfasst und in ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (hier: Schwerpunktbereich) eingebettet sind. Der größte Teil des Gemeindegebietes nördlich der Luhnau ist als Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion ausgewiesen. Diese Einstufung erhält auch ein kleinerer Bereich im Südosten der Gemeinde. Hier ragen in Teilbereichen Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und Flächen Europäischer Schutzgebiete in das Gemeindegebiet. Das Gemeindegebiet wird von Norden nach Südosten von einem überregionalen Rad- und Wanderweg durchzogen.

Die Ziele der Flächennutzungsplanung stehen den Zielen des Landschaftsrahmenplanes grundsätzlich nicht entgegen. Im Rahmen der Sondergebietsausweisung im Süden der Gemeinde ist der ökologischen Bedeutung des angrenzenden Gebietes besondere Beachtung zu schenken.

Landschaftsplan der Gemeinde Stafstedt

Die Gemeinde Stafstedt hat keinen endgültig festgestellten Landschaftsplan. Nach Abschluss der übergreifenden Grundlagenerhebungen für den Landschaftsplan des Amtes Jevenstedt wurde in den Jahren 1998/ 1999 ein Entwurf für die Gemeinde Stafstedt erarbeitet. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde lehnte jedoch eine Feststellung des Planungsentwurfes 2001 ab, da er keine Entwicklungsziele benannte. Die Gemeinde stellte das Verfahren danach ein. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes werden die vorhandenen Unterlagen als Grundlage für die Umweltprüfung herangezogen und, soweit erforderlich, durch aktuelle Daten ergänzt.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Stafstedt

Die Gemeinde Stafstedt verfügt bislang über keinen Flächennutzungsplan.

Es gibt jedoch zwei vorzeitige, rechtskräftige Bebauungspläne. Es handelt sich um den BPlan Nr. 1 aus den 1990er Jahren, welcher Gewerbeflächen für die Ansiedlung einer Tankstelle an der B77 im Bereich Legan planungsrechtlich vorbereitet sowie den 2012 beschlossenen BPlan Nr. 2, der entlang der L 125 Flächen für die Erweiterung der dort vorhandenen Kompostierungsanlagen sichert.

Darüber hinaus hat die Gemeinde 2010 eine Innenbereichssatzung am Hähnkamp aufgestellt, um die Umnutzung eines vorhandenen, leer stehenden Gebäudes zu ermöglichen sowie im Anschluss Raum für eine Neubebauung zulassen zu können. Parallel zu der vorliegenden Flächennutzungsplanaufstellung arbeitet die Gemeinde an der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 für ein Sondergebiet Landwirtschaft und Biogas im Süden der Gemeinde, über welchen eine privilegierte Biogasanlage auf gewerbliche Leistungsgrößen erweitert werden soll.

Die Inhalte der Planungen werden in den Flächennutzungsplan übernommen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE

Nachfolgend werden die verschiedenen Schutzgüter (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz) in ihrem Bestand und in Bezug auf ihre Empfindlichkeit gegenüber den verschiedenen Flächennutzungen in der Gemeinde beschrieben und bewertet. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt dabei verbal argumentativ. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit, welche die Empfindlichkeit gegenüber verschiedenen Nutzungen verdeutlichen. Zu den Hauptverursachern von erheblichen Umweltauswirkungen zählen regelmäßig die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, Infrastrukturmaßnahmen sowie Verkehrsplanungen.

An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der geplanten Flächennutzungen an.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden die Schwerpunkte Siedlungsentwicklung und Wirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft in der Gemeinde Stafstedt dokumentiert.

Die Siedlungsentwicklung ist geprägt von der Bestandssicherung und einer behutsamen Weiterentwicklung in einem ortsangepassten Rahmen. Ziel ist es, bei moderatem Zuwachs den bestehenden, dörflichen Siedlungscharakter sowie die bestehende Wohnqualität zu erhalten und dabei auch den Fortbestand bzw. die Entwicklung gewerblicher- und landwirtschaftlicher Nutzungen zu gewährleisten.



Abb. 2: Hauptstraße mit Blick nach Nordwesten



Abb. 3: In de Eck – Blick nach Südosten

Die Siedlungsentwicklung soll sich aufgrund der geringen Bevölkerungszahlen der Gemeinde auf das Schließen von Bestandslücken innerhalb der Ortslage sowie kleinflächige Arrondierungen der vorhandenen Siedlungsbereiche beschränken. Neue Siedlungsflächen werden nur in sehr geringem Umfang dargestellt.

Die Ortslage hat sich entlang der Luhnau, im Wesentlichen an deren südlichen Ufer entwickelt. Die Bebauung erstreckt sich zum Teil bis nah an das Fließgewässer heran. Die verbliebenen gewässernahen Freiflächen sollen von Bebauung freigehalten werden. Für eine Siedlungsentwicklung stehen innerhalb der Ortslage nur wenige Baulücken für jeweils ein bis zwei neue Wohneinheiten zur Verfügung. Diese liegen größtenteils im westlichen Ortsteil, welcher überwiegend aus Wohnbebauung besteht und im F-Plan entsprechend als Wohnbaufläche dargestellt wird. Durch Bebauung der bestehenden Lücken

wird hier eine Ortsarrondierung erreicht. Für die übrige Ortslage erfolgt eine Darstellung als Mischbaufläche, da noch mehrere aktive landwirtschaftliche Betriebe im Ort ansässig sind. In diesem Bereich ist zur Vermeidung von Nutzungskonflikten keine Neuausweisung von Wohnbauflächen vorgesehen.

Eine Darstellung von Wohnbauflächen, die über den Lückenschluss im Bestand hinausgeht und eine kleinflächige Siedlungserweiterung ermöglicht, erfolgt nördlich der Luhnau. An der Straße Hähnkamp besteht bereits eine einzelilige Wohnbebauung, die sich weitestgehend auf die östliche Straßenseite beschränkt. Gemäß Innenbereichssatzung „Hähnkamp“ soll dieser Bereich arrondiert werden, indem auch auf der westlichen Straßenseite eine zusammenhängende Wohnbebauung ermöglicht wird. Die F-Plandarstellung fasst dabei die Erweiterung wenig größer als die Satzung. Darüber hinaus ist für eine in der Verlängerung der Bargenkoppel gelegene landwirtschaftliche Hofstelle eine Umnutzung vorgesehen. Diesem Vorhaben trägt der F-Plan Rechnung, indem er hier Wohnbauflächen darstellt, die eine Bebauung beiderseits der Erschließungsstraße vorsieht.

In der Gemeinde Stafstedt bestehen einige Gewerbebetriebe, darunter ein Kaufmann für den täglichen Bedarf in der Ortslage sowie eine Tankstelle im Ortsteil Legan an der B 77. Der Erhalt der Wirtschaftskraft und die Existenz der Betriebe im Ort sollen durch die Darstellung der entsprechenden Siedlungsbereiche als Mischbauflächen gesichert werden. Die Betriebe im Ortsteil Legan liegen in einem bestehenden Gewerbegebiet. Weitere Ausweisungen von Gewerbeflächen sind nicht vorgesehen. Nicht dargestellt ist die zunehmende gewerbliche Dachflächennutzung durch Solaranlagen.

Östlich der Ortslage befindet sich eine Kompostierungsanlage, welche als Sondergebiet „Abfallwirtschaft“ entsprechend der Darstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 in den Flächennutzungsplan übernommen ist.

Im südlichen Gemeindegebiet erfolgt die Darstellung eines Sondergebietes „Landwirtschaft und gewerbliche Biogasanlage“. Der dort ansässige landwirtschaftliche Betrieb betreibt im Rahmen der Privilegierung für die Landwirtschaft eine Biogasanlage. Diese Anlage soll aufgrund der Betriebsstruktur und genehmigten Erhöhung der Viehstückzahl erweitert werden. Mit der Erweiterung werden die im Rahmen der Privilegierung zulässigen Leistungswerte überschritten, so dass eine Bauleitplanung für das Vorhaben erforderlich wird. Parallel zum Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird für diese Flächen der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 aufgestellt.

Mit der Abgrenzung eines Landschaftsraumes, der von dominierenden visuellen Beeinträchtigungen freigehalten werden soll, hebt die Gemeinde Teilbereiche ihrer Gemeindefläche hervor, die sie als prägend für den Charakter der Landschaft um Stafstedt sieht. Für die Gemeinde sind diese Ausschnitte der Kulturlandschaft Räume von besonderer Bedeutung für die Qualität als Wohn- und Erholungsstandort. Bauliche Veränderungen oder privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich (§35 BauGB) unterliegen hier im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftscharakters einer differenzierten gemeindlichen Abwägung, um mögliche Einzelvorhaben hinsichtlich der Verträglichkeit mit den landschaftlichen Werten zu lenken.

Ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Gemeinde Stafstedt ist die Land- und Forstwirtschaft, welche auch heute noch die wesentliche Erwerbsquelle darstellt. Landwirtschaftliche Produktionsflächen nehmen den größten Teil des Gemeindegebietes ein und werden entsprechend dargestellt. Von besonderer Bedeutung ist das südliche Gemeindegebiet, wo ackerfähige Böden mit regional betrachtet mittlerer bis hoher (landesweit: geringer bis mittlerer) Ertragsfähigkeit anstehen. Für das nördliche Gemeindegebiet wird regional eine geringe bis mittlere (landesweit: besonders geringe bis mittlere) Ertragsfähigkeit² angege-

ben. Hier werden die Flächen neben der Landwirtschaft auch in größerem Umfang forstwirtschaftlich genutzt.

In Stafstedt gibt es verschiedene kleinere, öffentliche Grünflächen. Es handelt sich dabei häufig, wie in ländlichen Gemeinden verbreitet, um mit Bäumen bestandene Kreuzungsbereiche, eine Grünfläche mit Ehrenmal sowie eine um den ehemaligen Feuerlöschteich nördlich der Luhnau. Zwischen Luhnau und Hauptstraße erstreckt sich die größte innerörtliche Freifläche der Gemeinde. Die als Sport- und Veranstaltungsplatz genutzte Fläche wird als öffentliche Grünflächen entsprechend ihrer Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan berücksichtigt und somit in ihrem Erhalt planungsrechtlich gesichert.

Im Ortszentrum liegt an der Hauptstraße der ehemalige Bahnhof der Kleinbahn, welche bis 1957 zwischen Rendsburg und Schenefeld verkehrte. Das gemeindeeigene Gelände wird als Grünfläche genutzt und soll aufgrund seines räumlichen Zusammenhangs zum gegenüberliegenden Dorfgemeinschaftshaus im F-Plan als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden, um hier dauerhaft Raum für gemeindliche Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Eine im Westen des Ortes gelegene und allseits von Bebauung umgebene, private Freifläche wird als Baulücke eingestuft und entsprechend als Wohnbaufläche dargestellt³.

In der Gemeinde Stafstedt besteht eine zentrale Wasserversorgung. Das durch die Wasserleitungsgenossenschaft Stafstedt eG in der Gemeinde betriebene Wasserwerk versorgt mit zwei Brunnen den örtlichen Kern des Dorfes. Die gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis zugelassene Jahresfördermenge ist bereits ausgeschöpft. Weitere Haushalte können nicht angeschlossen werden. Bei Neubauten wird ein Neuantrag durch die Wasserleitungsgenossenschaft erforderlich oder die neuen Haushalte benötigen eine eigene Wasserversorgung. Mittelfristig wäre somit eine Erweiterung des Wasserwerkes erforderlich.

Durch das Gemeindegebiet verlaufen (zum großen Teil deckungsgleich) zwei Fernwanderwege (Ochsenweg, Jakobsweg), welche in der Abwägungsunterlage zur Umweltprüfung dargestellt sind. Auch wenn Stafstedt innerhalb des Naturparkes Aukrug liegt, gibt es neben den Fernwanderwegen in der Gemeinde keine direkt ausgewiesenen Erholungseinrichtungen. Eine Steigerung des Erholungspotentials durch weitere spezielle Angebote ist bisher kein vordringliches Ziel der Gemeinde im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

Bewertung

Die geplanten Maßnahmen sind für das Schutzgut Mensch überwiegend positiv zu bewerten.

Die vorgesehene Siedlungsentwicklung orientiert sich an dem örtlichen Bedarf und sichert die bestehenden Strukturen. Im westlichen Ortsteil dominiert die Wohnnutzung. Seine Bedeutung als Wohnstandort wird durch die Planung hervorgehoben. Im zentralen Ortsteil werden durch die Vermeidung umfangreicherer Siedlungserweiterungen und Bestandsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe die historisch gewachsenen Strukturen und die Eigenart des Ortes erhalten. Die Mischbauflächendarstellung soll einer Entwicklung zur reinen Wohngemeinde verbunden mit einer Schwächung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe und damit dem Verlust des dörflichen Charakters entgegenwirken. Zur Deckung des örtlichen Bedarfes an Wohnbauflächen werden nördlich der Luhnau Bereiche dargestellt, die sich an bestehenden Siedlungsstrukturen orientieren und diese umnutzen bzw. abrunden und damit eine bereits eingetretene Siedlungsentwicklung aufgreifen. Da die großen landwirtschaftlichen Betriebe am südlichen Ortsrand liegen, bietet sich für eine Wohnbauentwicklung der nördliche Ortsrand an. Durch die Planung

wird sowohl die Wohnqualität als auch die Standorteignung für die Landwirtschaft erhalten und gefördert.

Gewerbliche Nutzungen werden entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde berücksichtigt. Die Erweiterung der Biogasanlage im südlichen Gemeindegebiet wird durch die Darstellung in einem Sondergebiet „Landwirtschaft und gewerbliche Biogasanlage“ an den landwirtschaftlichen Betrieb gebunden, um diesen in seinem Fortbestand zu sichern und die Bedeutung der Landwirtschaft in der Gemeinde hervorzuheben. Mit der Darstellung des Sondergebietes für die Kompostieranlage und den Gewerbeflächen in Legan sichert die Gemeinde planungsrechtlich darüber hinaus vorhandene gewerbliche Standorte mit übergeordneter Bedeutung.

Die Lebensqualität ihrer Gemeinde bringen die Stafstedter mit den gut erhaltenen dörflichen Strukturen in der Ortslage sowie dem bestehenden Bezug zur umgebenden Kulturlandschaft, welcher über Ausblicke aus dem Siedlungsbereich in die Landschaft ermöglicht wird, in Zusammenhang. Diese Qualität soll erhalten und weiterentwickelt werden, so dass besonders bei baulichen Vorhaben nach § 35 BauGB das gemeindliche Einvernehmen davon abhängig gemacht wird, ob sich das Vorhaben hierauf beeinträchtigend auswirkt.

In dem Bereich Landwirtschaft sieht der Flächennutzungsplan keine Einschränkungen vor. Lediglich kleinräumig werden Flächen für eine Wohnbebauung in Anspruch genommen.

Die Eignung des Gemeindegebietes für die landschaftsbezogene Erholung wird grundsätzlich erhalten. Konkrete Planungen zur Entwicklung der Erholungsnutzung existieren nicht.

Mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes erlegt sich die Gemeinde eine Selbstbindung auf. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten haben sie jedoch keinen bindenden Charakter im Sinne einer Verpflichtung zur Durchführung der dargestellten Maßnahmen.

Ohne die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wären zukünftig keine Vorhaben mehr umsetzbar, für die eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich ist, da seitens der Landesplanung keine weiteren Ausnahmen für Bebauungspläne erteilt werden.

Die Auswirkungen der Darstellungen des F-Plans auf das Schutzgut Mensch werden als überwiegend positiv eingestuft. Es erfolgt eine angemessene Siedlungsentwicklung, eine Sicherung der bestehenden Wirtschaftsfaktoren sowie der Erhalt des landschaftlichen Charakters.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Hierzu wurden keine eigenen Erhebungen durchgeführt, sondern die Daten des landesweiten Artkatasters abgefragt. Vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) wurden alle vorliegenden Daten zu erfassten Vorkommen überwiegend seltener oder gefährdeter Tierarten zur Verfügung gestellt. Das Landesamt weist in diesem Zusammenhang darauf hin: „Die im Artkataster erfassten Tierarten- und Pflanzenartenvorkommen stammen in der Regel von Dritten, gründen sich zum Teil nicht auf aktuelle flächendeckende Erhebungen und sind teilweise sogar nur als Zufallsfunde einzustufen. Sie dienen einer ersten Orientierung und können eine vorhabenbezogene eigene Erhebung in der Regel nicht ersetzen.“

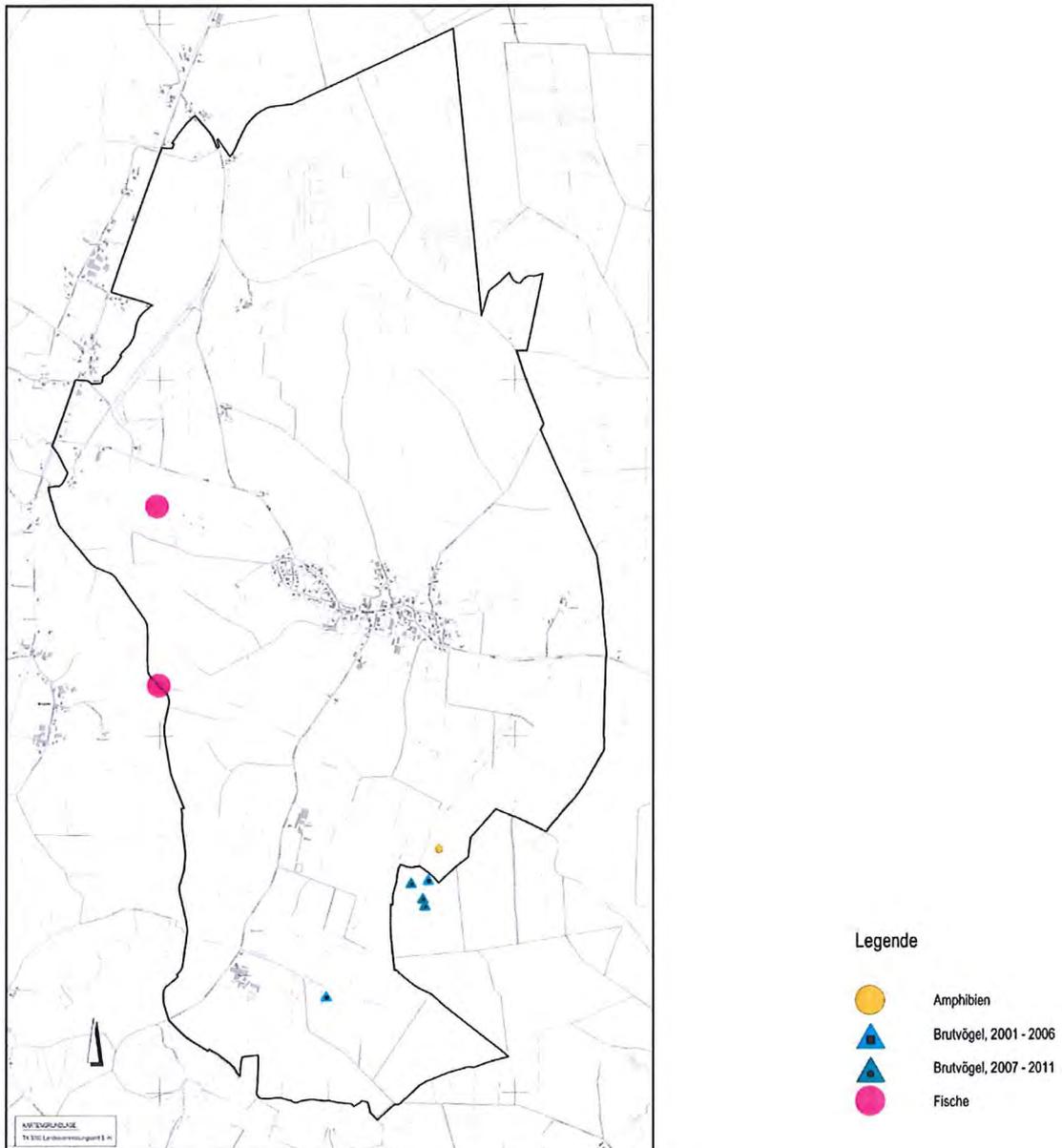


Abb. 4: Verbreitung der Artengruppen gemäß Artkataster SH

Quelle: LANIS-SH, Stand gem. Artenabfrage vom März 2011

Das Artkataster enthält Daten zu folgenden Artengruppen: Amphibien, Brutvögel und Fische. Es sind insgesamt sehr wenige Aren erfasst. Der größte Teil des Gemeindegebietes weist keine Fundorte auf. Auch hier sind jedoch Artenvorkommen möglich bzw. in struktureicheren Bereichen, wie z.B. den Moorflächen, zu erwarten, die bisher lediglich nicht

erfasst wurden. Unabhängig davon dokumentiert die geringe Fundortdichte des Artkatalogs die relative Strukturarmut und damit das geringe Potenzial für die Verbreitung seltener oder gefährdeter Tierarten im Gemeindegebiet.

Unter den erfassten Amphibien- und Reptilienarten ist mit dem Kammmolch eine europarechtlich geschützte und damit artenschutzrechtlich relevante Art in Stafstedt vertreten. Ihr Vorkommen liegt in der nördlichen Teilfläche des Luhnstedter Geheges bzw. des FFH-Gebietes im Süden der Gemeinde. Die europäischen Vogelarten unterliegen in Ihrer Gesamtheit dem besonderen Artenschutz. Für Stafstedt sind im Bereich des Luhnstedter Geheges bzw. des FFH-Gebietes im Grenzgebiet zur Gemeinde Luhnstedt die Arten Rotmilan, Kolkkrabe und Mittelspecht aufgeführt. Eine Art ist außerhalb des Schutzgebietes im Verlauf des Limbrookgrabens östlich von Wiesengrund erfasst. Es handelt sich dabei um den Neuntöter. Für die Fischarten liegen im Gemeindegebiet Beobachtungen für die Luhnau und die Barlau vor. Für die Luhnau ist das Vorkommen des Dreistachligen Stichlings, der Bachforelle und anderer nicht benannter Forellenarten, des Schleis und des Aals sowie für die Barlau das Vorkommen des Giebel (Silberkarausche), der Bachforelle und anderer nicht benannter Forellenarten, des Gründlings, des Schleis, des Aals und der Regenbogenforelle bekannt. In beiden Fällen handelt es sich um Arten mit hohem Verbreitungsgrad, bzw. ohne aktuelle Gefährdung.

Im Rahmen der Bestandsanalyse des Landschaftsplanes wurden keine Artenvorkommen dokumentiert, auf die an dieser Stelle zurückgegriffen werden könnte.

Bewertung

Offenkundig ist der Zusammenhang zwischen der Intensität der Flächennutzung und der Verbreitung von Tierarten. In der Regel besteht die Bedrohung für das Überleben einer Tierart in der Beeinträchtigung oder dem Verlust ihres Lebensraumes bzw. ihres Nahrungsangebotes. Stark spezialisierte Arten können sich schlechter an veränderte Umweltbedingungen anpassen, so dass sie bei Lebensraumverlusten stärker gefährdet sind. Naturgemäß ist die Artenvielfalt in einem Schutzgebiet aufgrund des fehlenden bzw. stark reduzierten Nutzungsdrucks am größten. So finden sich auch in Stafstedt die wenigen erfassten Artenvorkommen fast ausschließlich im FFH-Gebiet. Darüber hinaus sind es in der Gemeinde vor allem die Moorflächen, die besondere Qualitäten als Lebensräume aufweisen, da in diesen Bereichen zum Teil naturnahe Strukturen erhalten sind und die Nutzung eine untergeordnete Rolle spielt. Die Fließgewässer und zugehörigen Niederungsbereiche bilden in der Gemeinde ein mehr oder weniger zusammenhängendes Netz, so dass eine Biotopverbundfunktion eintritt, die Lebensraumqualität ist aufgrund der bestehenden Nutzungsintensität derzeit jedoch eher gering. Im Sinne einer Aufwertung ist das Ziel der Gemeinde, zumindest die Luhnau-Niederung weiterzuentwickeln und von schädlichen Nutzungen freizuhalten, positiv zu bewerten. Zu begrüßen wäre es, im südlichen Gemeindegebiet über die Schaffung lokaler Verbundstrukturen, z.B. entlang des Limbrookgrabens und Stehwedelbek, langfristig einen Biotopverbund zwischen dem Luhnstedter Gehege (FFH-Gebiet) und der Barlau herzustellen. Gleiches gilt im nördlichen Gemeindegebiet für die Krambek, welche zum Verbund zwischen den Mooren und der Luhnau beitragen könnte.

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage im südlichen Gemeindegebiet betrifft ausschließlich intensiv genutzte Flächen im Umfeld der bestehenden Anlage, so dass nicht mit einer Betroffenheit geschützter Arten zu rechnen ist.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes haben darüber hinaus wenig Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere, da nur kleinflächige bauliche Entwicklungen außerhalb der faunistisch besonders bedeutsamen Bereiche ermöglicht werden. Dennoch ist die Umset-

zung von Vorhaben auf Grundlage des F-Plans auf der folgenden Planungsebene im Einzelfall artenschutzrechtlich zu prüfen (siehe Hinweis LLUR).

Bei der Umsetzung von privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich sind, aufgrund der möglichen Verknüpfungen zwischen Moorflächen und Vogelschutzgebiet, insbesondere die Belange des Vogelschutzes zu beachten. Dieses gilt besonders bei Planungsvorhaben, die durch ihre Höhe in den Flugkorridor von Greif- und Großvögeln wirken, z.B. bei Windenergieanlagen, Sendemasten oder Freileitungen. In Stafstedt spielen diese Belange im Umfeld des Vogelschutzgebietes im südlichen Gemeindeteil eine Rolle und sind bei Bedarf im Einzelfall zu prüfen. Darüber hinaus ist ggf. im Rahmen der Nahrungssuche der vorkommenden Vogelarten mit Bewegungen zwischen dem Vogelschutzgebiet im Süden und dem strukturreichen Gebiet im Norden der Gemeinde zu rechnen. Ebenso können die Fließgewässer Leitlinien bei der Nahrungssuche darstellen. Diese Zusammenhänge und mögliche Flugkorridore sind im Einzelfall zu prüfen und zu berücksichtigen.

Bei Berücksichtigung der Verpflichtung zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf der folgenden Planungsebene wird durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans als vorbereitendem Bauleitplan kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ausgelöst. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit der Planung für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Eine erneute, flächendeckende Ortsbegehung zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen erfolgte nicht. Grundlage für die Bewertung der Situation war die Bestandserfassung zum Landschaftsplan aus dem Jahr 1996 ergänzt durch einzelne, partielle Ortsbegehungen in den Jahren 2008, 2011 und 2014. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einstufung des Schutzstatus der erfassten Biotope auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes von 1993 erfolgt ist. Sowohl das Landesnaturschutzgesetz als auch die Biotopverordnung sind seitdem novelliert worden. Eine Überprüfung des Schutzstatus der einzelnen Biotope wurde im Rahmen der Umweltprüfung nicht durchgeführt, so dass die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope im Flächennutzungsplan unter diesem Vorbehalt zu betrachten ist.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten hinsichtlich der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich auf der Grundlage vorliegender Daten hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Mit Ausnahme der Moorflächen im Norden der Gemeinde unterliegt nahezu das gesamte Gemeindegebiet einer Nutzung durch Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr. Die potenzielle natürliche Vegetation, bei der es sich im nördlichen Gemeindeteil vor allem um einen Hochmoorvegetations-Komplex und feuchten Birken-Stieleichenwald, z.T. mit Erle, im südlichen Teil um feuchten Drahtschmielen-Buchenwald im Wechsel mit Birken-Stieleichenwald und an den Niederungsstandorten um Erlen-Eschenwald oder Eschen-Buchenwald handelt, ist kaum noch ausgeprägt. Innerhalb der Kulturlandschaft haben sich in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen verschiedene Landschaftsstrukturen und Biotoptypen erhalten bzw. entwickelt. Größere Waldflächen existieren im nördlichen Gemeindegebiet. Dabei handelt es sich überwiegend um Nadelforste und

Mischwälder. Laubwaldbereiche sind nur kleinflächig eingestreut. Im mittleren und südlichen Teil nimmt der Wald einen deutlich geringeren Flächenanteil ein. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zum Teil von Knicks untergliedert. Knicks sind nach Landesrecht geschützte Biotop. Das Knicknetz weist insgesamt eine relativ große Dichte auf. Überall im Gemeindegebiet wechseln größere Acker- bzw. Grünlandflächen mit kleinteiligeren Bereichen. Tendenziell sind im Gebiet südlich der Luhnau größere Nutzungseinheiten verbreiteter als nördlich der Luhnau. Die Grünlandbewirtschaftung macht in der Gemeinde Stafstedt einen relativ großen Flächenanteil aus und ist besonders auf den weniger ertragreichen Sandböden sowie an feuchten Standorten verbreitet. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um Intensivgrünland. Artenreiches Feucht- und Nassgrünland sowie binsen- und seggenreiche Nasswiesen kommen gemäß Landschaftsplan außerhalb der Moorgebiete nicht vor. Ackerflächen finden sich vorzugsweise im Bereich der lehmigen Sandböden auf den Moränenkuppen. Ergänzend zu den Knicks kommen vereinzelt lineare und kleinflächige Feldgehölze sowie Baumreihen/ -gruppen als Landschaftsstrukturen vor. Im nördlichen Gemeindegebiet gibt es großflächige Moorbereiche, die im Register der gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotop beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH erfasst sind. Darüber hinaus sind lediglich ein kleiner naturnaher Bachabschnitt am Rand des Waldes nördlich der Ortslage und ein Staudensaum an der Waldfläche im Süden der Gemeinde sowie die Kleingewässer im Landschaftsplan als gesetzlich geschützte Biotop ausgewiesen. Gemäß Biotopverordnung (2009) handelt es sich nur bei Gewässern zwischen 25 m² und 200 m² Größe um Kleingewässer, alle größeren Gewässer sind als stehende Binnengewässer einzustufen, welche nur in Bereichen mit überwiegend natürlicher oder naturnaher Ausprägung der Ufer- und Verlandungsbereiche geschützt sind. Im Flächennutzungsplan sind die Gewässer entsprechend dieser Zuordnung dargestellt. Eine Überprüfung des Schutzstatus muss bei geplanten Maßnahmen im Einzelfall erfolgen. Die vorhandenen Fließgewässer sind überwiegend frei von gewässertypischer Vegetation. In der Regel erfolgt die angrenzende Nutzung bis direkt an das Gewässer heran. Die Niederungsbereiche sind wenig markant ausgeprägt.

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie außerhalb der geschützten Moorflächen ist aufgrund der intensiven Landwirtschaft und der fehlenden Standortvoraussetzungen nicht zu erwarten.

Bei der geplanten Sondergebietsfläche im Süden der Gemeinde handelt es sich im Wesentlichen um Betriebsflächen des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes und der zugehörigen Biogasanlage. Für die geplante Erweiterung der Biogasanlage werden in geringem Umfang landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um Wirtschaftsgrünland. Andere Vegetationsstrukturen sind nicht betroffen.

Bewertung

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden keine Eingriffe in geschützte Vegetationsbestände und nur geringfügige Eingriffe in das Schutzgut Pflanze vorbereitet, da Flächeninanspruchnahmen nur im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant sind und es sich daher lediglich um potenzielle Pflanzenstandorte handelt.

In größerem Umfang sind wertvolle Biotopstrukturen im Norden und Süden des Gemeindegebietes durch Schutzgebietsausweisungen (gesetzlich geschützte Biotop, FFH-Gebiet) gesichert. Durch die Darstellung von Schwerpunktbereichen für mögliche Naturschutzmaßnahmen bzw. durch die Kennzeichnung von Bereichen, die aufgrund ihrer Qualität eher für eine pflegende Nutzung in Frage kommen, soll darüber hinaus eine Lenkung erfolgen. Die Verbreitung von Biotopstrukturen im nördlichen Gemeindegebiet und

potenziellen Feuchtgrünlandflächen in der Luhnau-Niederung war deshalb neben anderen Kriterien die Grundlage für die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. In diesen Bereichen weist die Landschaft ein hohes ökologisches Potenzial auf. Die hier vorhandenen Strukturen können durch die Umsetzung von Naturschutz- oder Ausgleichsmaßnahmen sowie durch darauf abzielende Landwirtschaft in ihrem Bestand gesichert, in ihrer Entwicklung gefördert und zu einem Biotopverbund ergänzt werden. Die Darstellung der Maßnahmenfläche dokumentiert das Planungsziel, den naturnahen Charakter bestimmter Landschaftsteile weiterzuentwickeln und diese Bereiche von nachhaltig beeinträchtigenden Eingriffen freizuhalten.

Die Niederungsbereiche aller Fließgewässer im Gemeindegebiet sind aufgrund der topographischen Verhältnisse wenig ausgeprägt und i.d.R. intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Niederungsbereich der Luhnau unterliegt einem großen Nutzungsdruck durch Siedlung und Landwirtschaft. Die Freihaltung von weiterer Bebauung sowie die landschaftsgerechte Flächennutzung findet im Flächennutzungsplan Berücksichtigung. Für die anderen Niederungsbereiche sieht die Gemeinde den Schwerpunkt weiterhin bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Aufwertung der Biotopverbundfunktion, gerade im südlichen Gemeindegebiet im Umfeld der FFH-Gebiete, ist kein vorrangiges Planungsziel.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat durch die kleinräumige Ausweisung von Bauflächen nur wenig erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze. Die Lenkung von Naturschutzmaßnahmen kann andererseits zum Erhalt und zur Förderung wertvoller Biotopstrukturen beitragen.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht direkt betroffen, so dass durch die Darstellungen kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ausgelöst wird.

2.1.4 Schutzgut Boden

Gemäß den Darstellungen des Landschaftsplanes zur Geologie im Untersuchungsraum lässt sich die Gemeinde Stafstedt diesbezüglich in zwei große Bereiche unterteilen. Während südlich der Luhnau der größere Flächenanteil von Moränen eingenommen wird und weniger Schmelzwasserablagerungen vorliegen, sind die geologischen Verhältnisse im nördlichen Teil von Schmelzwasserablagerungen mit einzelnen Bereichen von Flugsand, Hochmoor und Moorerde über Sand geprägt. Moränen nehmen in diesem Teil einen geringen Flächenanteil ein. Im Verlauf der Luhnau sind Abschlammungen verzeichnet. Die Niederungen der Barlau, des Stehweddelbek und des Limbrookgrabens werden als Niedermoor klassifiziert.

Entsprechend der geologischen Voraussetzungen sind die vorkommenden Bodenarten im Gemeindegebiet verteilt. Gemäß Bodenkarte des Landschaftsplanes, für welche die Reichsbodenschätzung als Grundlage diente, überwiegt nördlich der Luhnau Sand als Bodenart. Im Bereich des Hochmoores sind großflächig Moorböden verbreitet. Nur vereinzelt kommen lehmiger Sand und sandiger Lehm auf Moränenkuppen vor. Südlich der Luhnau kommen Sand und lehmiger Sand in großflächigem Wechsel vor. Moorböden sind hier nur vereinzelt verbreitet. Auffällig ist, dass auch in den Niederungsbereichen der Fließgewässer nur inselartig Moorböden verzeichnet sind und mineralische Böden vorherrschen. Auch der Landwirtschafts- und Umweltatlas SH verzeichnet nur inselartige

Vorkommen von Niedermoor im Gemeindegebiet. Das Hochmoor im Norden der Gemeinde ist großflächig abgebildet.

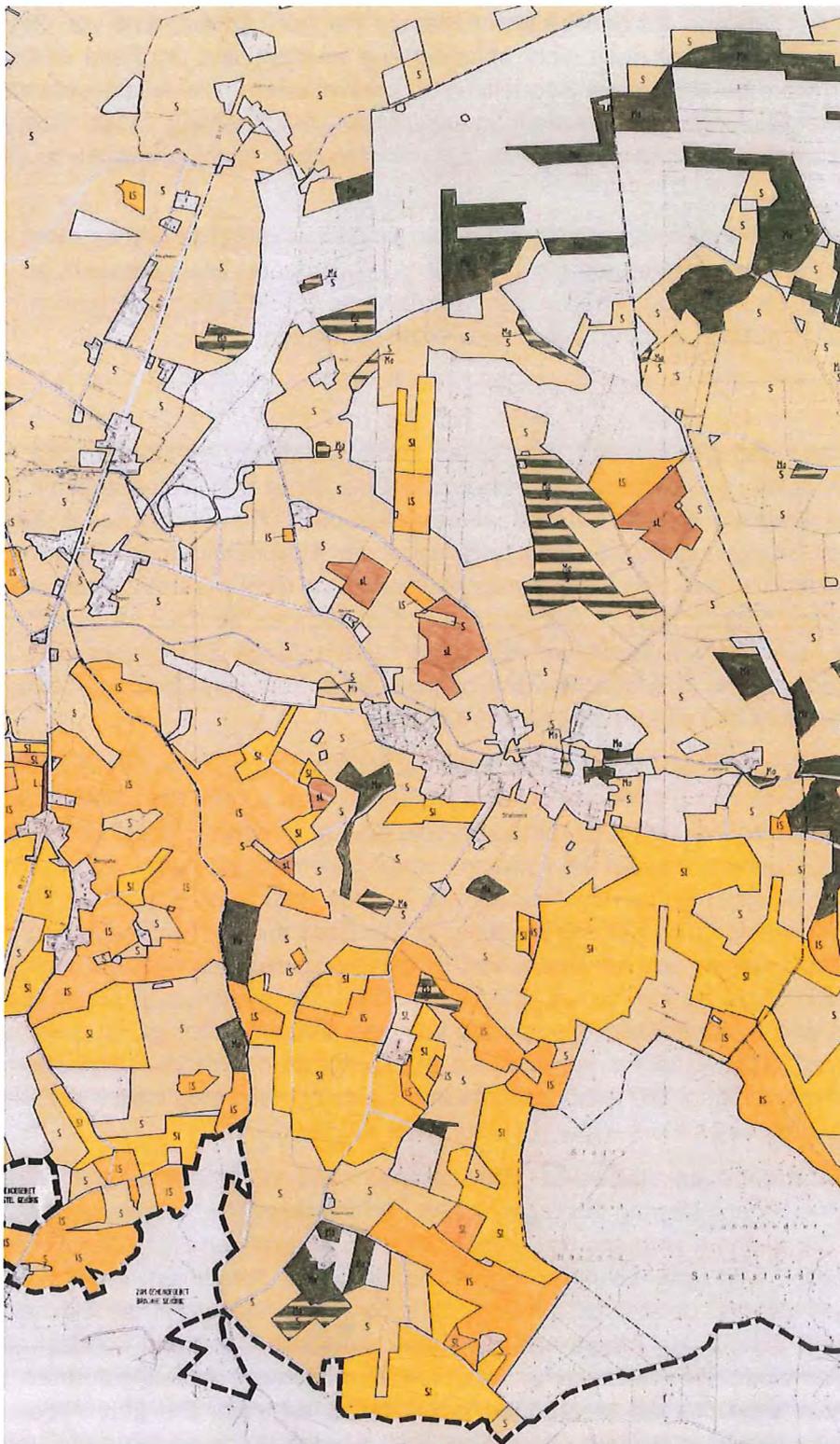


Abb.5: Grundlagenkarten
Landschaftsplan
Amt Jevenstedt --
Auszug aus
Bodenkarte

Östlich der Ortslage Stafstedt befindet sich an der Luhnau eine ehemalige Bauschuttdeponie. Im Rahmen der Klassifizierung dieses Altlastenstandortes durch den Fachdienst Wasser, Bodenschutz und Abfall des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde eine Erkundung und Voruntersuchung durchgeführt. Demnach wird die Deponie vorläufig als „Altba-

lagerung, bei der Risikoparameter auf eine mögliche Gefährdung hinweisen“, eingestuft. Eine abschließende Klassifizierung steht noch aus. Weiterhin befinden sich mehrere altlastrelevante Standorte aus dem Boden- und Altlastenkataster des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Ortslage. Es handelt sich dabei um Flächen, die aufgrund von Gewerbedaten erfasst wurden, aber noch nicht abschließend beurteilt sind. Im Falle verbindlicher Planungen wäre bei Bedarf die Beurteilung zu konkretisieren. Die Altlastenstandorte sind in der Begründung des Flächennutzungsplanes dokumentiert. Das Scoping-Verfahren hat darüber hinaus keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet ergeben.

Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Gemeindegebiet gibt es nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV 2012) gehört Stafstedt nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Bewertung

Eine Versiegelung und Überbauung von Boden sowie großflächige Abgrabungen oder Aufschüttungen gelten grundsätzlich als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen. Im Zusammenhang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist nicht mit umfangreichen zusätzlichen Bodenversiegelungen im Gemeindegebiet zu rechnen, so dass im Zusammenhang mit dem quantitativen Bodenverbrauch nur eine geringe Erheblichkeit für das Schutzgut Boden besteht. In qualitativer Hinsicht sind die betroffenen Standorte bezüglich ihrer Bodenbeschaffenheit differenziert zu betrachten.

Der erforderliche Ausgleichsbedarfs für mögliche bauliche Vorhaben ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Einzelfall projektbezogen zu ermitteln. Wenn es sich bei den betroffenen Bodenarten um weit verbreitete oder anthropogen überformte Böden handelt, gelten Eingriffe dieser Art als kompensierbar. Sofern es sich um Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz handelt, kann der Eingriff durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion ausgeglichen werden oder es sind Flächen aus der intensiven Nutzung herauszunehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln. Sind wie im Fall des geplanten Sondergebietes „Landwirtschaft und Biogasanlage“ Moorböden von dem Eingriff betroffen, ist dies durch ein erhöhtes Ausgleichsverhältnis sowie durch entsprechend definierte Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Ausgleichsmaßnahme sollte nach Möglichkeit der Sicherung und Aufwertung eines Moor- oder Niederungsstandortes dienen.

Im Bereich von Moorböden drohen bei Entwässerung und Intensivierung der Oberflächennutzung eine Mineralisierung der organischen Böden und ein Nährstoffaustrag in das Grundwasser. Die dadurch verursachte Degeneration der Moorböden ist im Gemeindegebiet unterschiedlich weit fortgeschritten. Sofern es sich nicht bereits um gesetzlich geschützte Biotope handelt, unterstützt die Einbeziehung dieser Gebiete in die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Norden der Gemeinde die Zielsetzung, über weniger intensive Nutzungsformen und standortgerechten Bewuchs die Moorböden langfristig zu erhalten. Die Moorböden der Gewässerniederungen im südlichen Gemeindegebiet werden aufgrund ihres nur vereinzelt Vorkommens und der Degeneration durch langjährige Nutzung nicht in die Maßnahmenflächen einbezogen.

Im Bereich der ertragreicheren ackerfähigen Böden räumen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der landwirtschaftlichen Produktion den Vorrang ein. Landwirtschaftliche Flächennutzungen gelten bei ordnungsgemäßer Durchführung nicht als erheblich negative Beeinträchtigung des Schutzgutes.

Die Bauschuttdeponie sowie die Prüfflächen werden im Flächennutzungsplan gekennzeichnet und sind entsprechend ihres Gefährdungspotenzials bei bestehenden Nutzungen und zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Flächennutzungsplanes als nicht erheblich einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden im Vorwege keine Untersuchungen der Grundwasserverhältnisse in der Gemeinde Stafstedt durchgeführt. Für die Erweiterung der Biogasanlage im südlichen Gemeindegebiet erfolgt eine Prüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Weitere konkrete Vorhaben sind zum Verfahrenszeitpunkt nicht geplant.

Im nördlichen Gemeindegebiet sind die geologischen Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung günstig. Aufgrund der geringen Pufferkapazität der anstehenden Sandböden ist hier jedoch auch die Gefahr der Nährstoff- oder Schadstoffeinträge in das Grundwasser besonders hoch. Eine Mineralisierung der vorkommenden Moorböden kann hier zusätzlich zum Nährstoffeintrag in das Grundwasser beitragen. Gleiches gilt für die Niedermoorböden im südlichen Gemeindegebiet.

In der Gemeinde Stafstedt gibt es eine zentrale Trinkwasserversorgung sowie private Trinkwasserbrunnen in den Streusiedlungen.

Im Geltungsbereich gibt es mehrere Fließgewässer. Die Luhnau, welche auf Höhe der Ortslage das Gemeindegebiet von Osten nach Westen durchfließt, sowie die Barlau, welche von Süden kommend in die Luhnau mündet und die westliche Gemeindegrenze bildet. Beide Fließgewässer zeigen durch Begradigung und Ausbau eine technische Ausprägung. Daneben gibt es weitere kleine Fließgewässer. Dazu gehören im südlichen Gemeindegebiet der Limbrookgraben und die Stehweddelbek, welche aus dem Luhnstedter Gehege kommend von Osten in die Barlau fließen und streckenweise verrohrt sind. Innerhalb des Gemeindegebietes sind die beiden Gräben stark begradigt. Der Limbrookgraben setzt sich jenseits der Gemeindegrenze im Luhnstedter Gehege (FFH-Gebiet) jedoch in naturnahem Verlauf fort. Im nördlichen Gemeindegebiet verläuft zwischen den Moor- und Waldflächen die Krambek. Sie kommt von Nordosten und fließt im Westen in die Luhnau. Auch die Krambek ist größtenteils begradigt und zum Teil verrohrt. Der überwiegende Teil der Fließgewässer ist nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgebaut.

Verteilt über das Gemeindegebiet gibt es zahlreiche Kleingewässer innerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die stehenden Gewässer wurden auf der Grundlage der Bestandserhebung des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan übernommen und entsprechend ihrer Größe als Kleingewässer (25 m² bis 200 m²) oder als stehendes Binnengewässer (> 200 m²) dargestellt. Auf eine Darstellung des Schutzstatus wurde verzichtet, da dieser von der Ausprägung des Gewässers abhängig ist und eine eindeutige Zuordnung anhand der verfügbaren Daten somit nicht mehr möglich ist. Östlich von Legan

existiert in einer ehemaligen Sandentnahme eine großflächige Teichanlage, die zum Teil als Fischteich genutzt wird.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes führen nicht zu direkten Eingriffen in die Gewässer oder den Wasserhaushalt. Flächenerweiterungen der Ver- oder Entsorgungsanlagen sind nicht vorgesehen. Die geplante Erweiterung der Biogasanlage liegt in einem Gebiet mit potenziell feuchten Standortverhältnissen. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Bewertung

Erhalt und Zustand der gemeindlichen Gewässer sind nicht unmittelbar durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes betroffen. Für mögliche bauliche Vorhaben sind die im Rahmen der Regelung des Oberflächenabflusses erforderlichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Einzelfall projektbezogen zu ermitteln.

Mittelbar kann die Darstellung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, welche die Moorflächen im Norden und den Niederungsbereich der Luhnau umfassen, dazu beitragen, in diesen Bereichen Ausgleichs- und Naturschutzmaßnahmen umzusetzen, welche sowohl den Zustand der Gewässerökosysteme als auch des Grundwassers günstig beeinflussen können. Besonders im Bereich der grundwassernahen Böden, aber auch in anderen Bereichen, sind extensive Nutzungsformen geeignet, die Nährstoffeinträge in das Grundwasser und die Vorfluter zu reduzieren.

In der Gemeinde Stafstedt besteht eine Trinkwasserversorgung aus öffentlichen und privaten Brunnen. Verschiedene Faktoren können zu einer Verschlechterung der Qualität der oberflächennahen Grundwasserleiter führen. Dazu gehören Schadstoff- und Nährstoffeinträge aus intensiven Nutzungen und Deponierungen sowie die Mineralisierung der vorhandenen Moorböden. Entsprechend ist darauf zu achten, derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. für die Trinkwasserversorgung unbeeinträchtigte Grundwasserleiter zu nutzen. Die zugelassene Jahresfördermenge für das örtliche Wasserwerk ist bereits ausgeschöpft. Mittelfristig wird eine Erweiterung des Wasserwerkes erforderlich, da es hierzu jedoch noch keine konkreten Planungen gibt, wurden die Darstellungen entsprechend der vorhandenen Flächennutzung aufgenommen.

Das in der Gemeinde anfallende Schmutzwasser wird über Kläranlagen gesammelt und vorgereinigt, bevor es in das Gewässersystem abgegeben wird. Auf diese Weise können mögliche Belastungen lokalisiert und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden, bevor es zu starken Beeinträchtigungen des Gewässersystems durch fäkale Verunreinigungen kommt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen des Darstellungen des Flächennutzungsplanes als eher positiv einzustufen, da die Fließgewässer entsprechend ihrer Bedeutung für den Naturraum berücksichtigt wurden. Einer späteren planungsrechtlichen Sicherung von Flächen für eine Erweiterung der zentralen Wasserversorgung stehen keine Darstellungen entgegen.

2.1.6 Schutzgut Klima

Das Klima Schleswig-Holsteins gilt generell als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima. Für das Untersuchungsgebiet werden eine Jahresmitteltemperatur von 10°C und eine mittlere Jahresniederschlagsmenge von 800 – 900 mm gemessen. Die Hauptwindrichtung ist Westen bzw. Westsüdwest mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 1 Bft.

Das Kleinklima im Gemeindegebiet wird in erster Linie durch die Niederungsbereiche der Gewässer und die Waldflächen beeinflusst. Siedlungsflächen und Verkehrsflächen spielen aufgrund ihres geringen Umfangs eine untergeordnete Rolle. Die vegetationsfreien und versiegelten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches erwärmen sich stärker als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen und beeinträchtigen die für die Luftzirkulation wichtige Kaltluftbildung. Die Wasser-, Grünland- und Gehölzflächen wirken sich regulierend auf das unmittelbare Klima des Geltungsbereiches aus und begünstigen eine Abkühlung der Luftmassen in der Nacht.

Bewertung

Da aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes keine deutliche Erhöhung der Flächenversiegelungen im Gemeindegebiet resultiert und keine großflächigen Nutzungsänderungen vorbereitet werden, ist nicht mit Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse zu rechnen.

Durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind keine Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Luft

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen (33. BimSchV) im Juli 2004 werden die umweltpolitischen Zielstellungen der EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Die Verordnung legt Emissionshöchstmengen für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) fest und definiert Gebiete, in denen Einschränkungen erforderlich sind, um diese Ziele zu erreichen. Weder im engeren noch im weiteren Untersuchungsraum befinden sich Gebiete dieser Art, für die Einschränkungen hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte gelten.

Stafstedt ist eine ländliche Gemeinde mit guter Luftqualität. Schadstoffemissionen aus Verkehr und gewerblicher Nutzung sind vergleichsweise gering. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kann es durch Gülleausbringung bei bestimmten Wetterlagen zu Ammoniakausgasungen kommen. Die Immissionen bewegen sich im Rahmen der zulässigen Grenzwerte.

Bewertung

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird sich erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr im Plangebiet nicht erheblich erhöhen. Die Ansiedlung emittierender Gewerbebetriebe ist nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen der Luftqualität durch zusätzli-

che Schadstoffemissionen sind demnach nicht zu erwarten. Die geplante Erweiterung und Umstrukturierung der Biogasanlage im Wiesengrund soll durch die mögliche Direktverarbeitung von Rindergülle zu einer Reduzierung der potenziellen Ammoniakausgasungen bei Ausbringung der Gülle beitragen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, eine dörfliche Siedlungsstruktur und Landschaftsstrukturen, wie Knicks, Wälder, Moorflächen und Fließgewässer geprägt. Die Landschaft zeigt eine bewegte Topographie. Zwischen den Niederungsbereichen im Westen und den Geländehochpunkten der kuppigen Moränenlandschaft im Osten des Gemeindegebietes liegt ein Höhenunterschied von rund 18 m.



Abb. 6: Luftbildaufnahme der Ortslage

aus: DANord LVermGeo SH 2014

Die landwirtschaftlichen Strukturen sind historisch auf eine bäuerliche Landwirtschaft zurückzuführen und weisen in weiten Teilen auch heute noch ein relativ dichtes Knicknetz auf. Strukturierende Elemente bilden neben den Knicks die Forstflächen und Feldgehölze sowie die Moorflächen im Norden der Gemeinde. Die Talräume der Fließgewässer ziehen sich als große Verbindungsachsen durch das Gemeindegebiet. Sie sind aufgrund der topographischen Verhältnisse wenig ausgeprägt und weisen wenig gewässer- oder niederungstypische Strukturen auf. Stattdessen sind sie stark durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Traditionell überwiegt die Grünlandnutzung, Ackerflächen sind verstärkt im südlichen Teil der Gemeinde anzutreffen.

Die Siedlungsentwicklung Stafstedts geht geschätzt auf das 11. oder 12. Jahrhundert zurück. Stafstedt wird zu den holsteinischen Urdörfern gezählt. Ausgehend vom Dorfkern hat sich der Ort entlang der heutigen Landesstraße 125 entwickelt, so dass eine langgestreckte, aber kompakte Siedlungsstruktur entstanden ist. Splittersiedlungen sind verein-

zelt vorhanden, spielen in der Gemeinde jedoch eine untergeordnete Rolle. Mehrere landwirtschaftliche Betriebe liegen mit großen Hofanlagen im Außenbereich.

Einer dieser Betriebe ist der Hof Wiesengrund im Süden der Gemeinde. Hier wird Milchviehwirtschaft und –nachzucht betrieben. Eine Betriebserweiterung ist genehmigt und mit dem Neubau eines Stallgebäudes zum Teil vollzogen. Geplant ist darüber hinaus die Erweiterung der zum Betrieb gehörenden Biogasanlage, welche um mehrere Anlagenteile (Gärrestelager, Fermenter, Blockheizkraftwerk u.a.) ergänzt werden soll. Einzelheiten regelt der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.



Abb. 7: Luftbildaufnahme der Gemeinde

aus: DANord LVermGeo SH 2014

Die Gemeinde Stafstedt liegt innerhalb des „Naturparkes Aukrug“, also einer Region, die gemäß Leitbild landschaftlich besonders reizvoll ist, von industriellen Ansiedlungen freigehalten wird und im Sinne einer landschaftsbezogenen Erholungsnutzung weiterentwickelt werden soll. Seit 2001 existiert der Naturschutzring Aukrug, in dem Landnutzer, Gemeinden, Jäger und Naturschützer sowie interessierte Bürger sich für die Lebensqualität, den Naturschutz und die landschaftlichen Besonderheiten im Naturpark engagieren. Das als „Aukruiger Weg“ bekannte Konzept⁴ beinhaltet die im Sinne eines Interessenabgleiches einvernehmliche und auf Freiwilligkeit basierende Umsetzung von Naturschutzprojekten mit dem Ziel eine lohnende Landbewirtschaftung, die Attraktivität der Landschaft für Erholungssuchende sowie die regionale Wirtschaft zu erhalten und zu fördern. Zu diesem Zweck wurde ein speziell auf die Verhältnisse im Naturpark Aukrug zugeschnittener Katalog der förderfähigen Naturschutzmaßnahmen zusammengestellt. Das Grundgerüst bilden die Eigenflächen des Naturschutzes. Ergänzende Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie auf anderen privaten Flächen sollen das Lebensraumangebot erhöhen und die Ziele des Artenschutzes auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete unterstützen. Der Maßnahmenkatalog beinhaltet Angaben zu den Konditionen der finanziellen Förderung über Landesprogramme. Neben Flächenankauf und langfristiger Pacht sind Beispiele für Maßnahmen die Anlage, Aufwertung oder Wiederherstellung von Gewässern, Knicks, Baumgruppen/ Einzelbäumen, Obstwiesen, Steilhängen, Steinhäufen oder Saumstreifen sowie Nutzungsextensivierung, Brachen und Futterstreifen etc. Interessierte Flächeneigentümer werden von Mitgliedern des Naturschutzrings vor Ort beraten.

Durch das Gemeindegebiet verlaufen zwei überregionale Wanderwege. Zum einen ist dies der Ochsenweg, der von Spannan nördlich der Gemeinde nach Legan, von dort nach Stafstedt und weiter nach Süden verläuft, um im Wiesengrund nach Südosten abzuknicken und das Gemeindegebiet zu verlassen. Der Ochsenweg ist ein Fernradwanderweg mit historischem Ursprung. Es handelt sich um den ältesten Fernweg Schleswig-Holsteins mit großer entwicklungsgeschichtlicher Bedeutung. Er führt von Wedel über Rendsburg, Schleswig und Flensburg bis ins dänische Viborg. In der Gemeinde Stafstedt verläuft zwischen Spannan und Legan ein besonders markanter Abschnitt. Außerdem führt seit einigen Jahren ein Pilgerweg durch die Gemeinde Stafstedt. Es handelt sich um die Via Jutlandica zwischen Krusau und Glückstadt, die zum Wegenetz des Jakobsweges gehört. Der Verlauf des Pilgerweges ist zum größten Teil deckungsgleich mit dem Ochsenweg. Zwischen Stafstedt und Spannan weicht die Route etwas ab.

Bewertung

Bei der Betrachtung der geologischen Grundlagen und historischer Karten wird deutlich, dass das landschaftliche Potenzial für die Verbreitung von Hochmoor- und Niedermoorbereichen größer ist als die Ausprägung der Landschaft dies heute erkennen lässt. Durch Gewässerausbau, Entwässerungsmaßnahmen und Nutzungsintensivierung sind diese Bereiche langfristig überformt worden und stellen sich heute als Produktionsflächen dar. Zum Teil sind sie aufgeforstet. Dies gilt für mehrere Flächen im nördlichen Gemeindegebiet im Umfeld der verbliebenen Hochmoorflächen und für eine kleine Fläche im Süden, im Wiesengrund, welche von dem dort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb eingenommen wird. Die mit Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 ermöglichte Erweiterung der Biogasanlage stellt aufgrund ihrer Angliederung an die bestehenden Betriebsanlagen und ihres verhältnismäßig geringen Flächenumfanges einen weniger erheblichen Eingriff in die Landschaft dar. Der nachhaltigere Eingriff erfolgte bereits in der Vergangenheit mit Ansiedlung des Betriebes an diesem Standort.

Durch die Arrondierung bestehender Siedlungsränder sowie die bauliche Schließung von Lücken im Bestand ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Die beabsichtigte steuernde Wirkung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Freihaltung und Weiterentwicklung sensibler Landschaftsbereiche kann zur Sicherung der charakteristischen Landschaftselemente im Gemeindegebiet beitragen, hierzu zählt auch Freihaltung von Sichtbeziehungen zwischen der Ortslage und der Landschaft. In der Ortsmitte eröffnet sich über die Niederung der Luhnau hinweg ein besonderer Ausblick in die Landschaft nördlich der Ortslage. Diese Ortscharakteristik mit ausgeprägtem Landschaftsbezug soll erhalten und bei zukünftigen Planungsvorhaben im Außenbereich berücksichtigt werden. In diesem Sinne werden das direkte Umfeld des Dorfes und die Luhnau-Niederung im Zusammenhang mit dem Landschaftsraum nördlich und westlich der Ortslage, welcher sowohl das Geotop, drei Geländekuppen von archäologischem Interesse und zahlreiche andere Landschaftselemente, wie Waldflächen, Knicks und Gewässer, enthält, als auch die nördlichen Streckenabschnitte der beiden Fernwanderwege umfasst, als Freiräume ohne dominierende, visuelle Beeinträchtigungen dargestellt. Die Gemeinde dokumentiert mit dieser Abgrenzung ihr Ziel, das Landschaftsbild in diesem Umfeld in seinem Charakter besonders zu beachten und weiterzuentwickeln. Visuelle Beeinträchtigungen des Gesamteindruckes wie z.B. durch Mastanlagen, Freileitungen, großvolumige bauliche Anlagen, Deponien oder Aufforstungen werden hier besonders störend empfunden und unterliegen einer besonderen Prüfung.

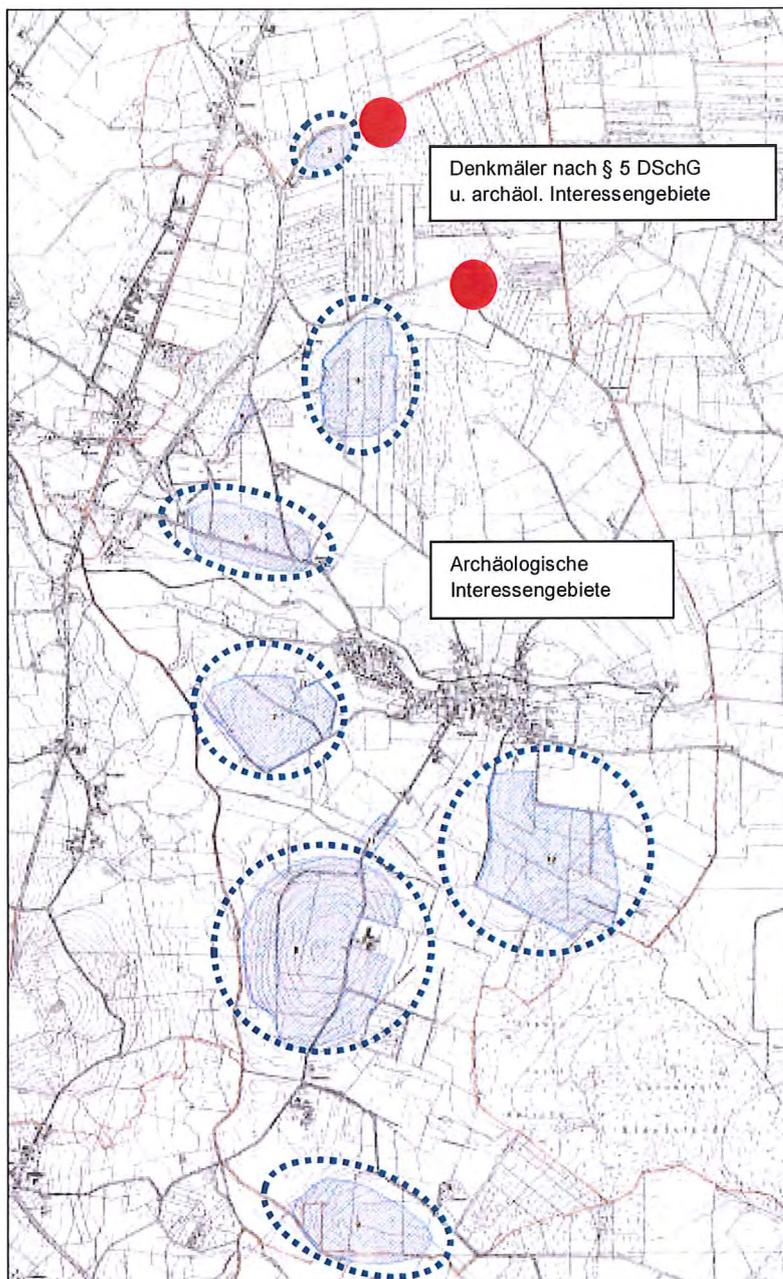
Der nördliche Teil des Naturparkes Aukrug, in dem Stafstedt liegt, gehört nicht zum „Aukruger Weg“. Dieser kann aber Anhaltspunkte und Anregungen für die Umsetzung vergleichbarer Maßnahmen in Stafstedt geben. Eine Ableitung von übergeordneten Entwicklungszielen im Rahmen von Naherholung und Tourismus ist jedoch zurzeit nicht Planungsziel der Gemeinde. Der Erholungsnutzung wird in Stafstedt eine untergeordnete Rolle beigemessen.

Die Wirkung der geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf das Landschaftsbild hat eine geringe Erheblichkeit.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In der Denkmalliste des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind für die Gemeinde Stafstedt keine Kulturdenkmale verzeichnet.

In der Gemeinde Stafstedt gibt es acht archäologische Denkmale, zwei liegen an der nördlichen Gemeindegrenze und sechs weitere in einer Gruppe südlich der Moorflächen. Darüber hinaus hat das Archäologische Landesamt in Stafstedt zehn archäologische Interessengebiete festgelegt, wovon zwei das Umfeld der Denkmalgruppen bilden. In diesen Gebieten ist mit archäologischer Substanz zu rechnen, so dass bei geplanten Eingriffen das Archäologische Landesamt zu beteiligen ist. Die Interessengebiete sind recht großflächig festgelegt, so dass ein erheblicher Teil des Gemeindegebietes betroffen ist. Die Denkmale und Interessengebiete sind in der Begründung des Flächennutzungsplanes mit Angabe des Schutzstatus in Text und Karte dokumentiert. Da die bauliche Entwicklung der Gemeinde sich auf eng umgrenzte Flächen innerhalb und am Rande der bestehenden Siedlungsbereiche sowie die Hofstelle im südlichen Gemeindegebiet beschränkt, ist in diesem Zusammenhang nicht mit Beeinträchtigungen von archäologischen Denkmälern zu rechnen.

**Abb. 8:**

Auszug aus dem "Lageplan der archäologischen Denkmäler und Interessengebiete"
Quelle: Archäologisches Landesamt S.-H.

Mit dem Fernradwanderweg „Ochsenweg“ verläuft durch das Gemeindegebiet ein Fernweg mit historischem Ursprung und großer entwicklungsgeschichtlicher Bedeutung. Das Bestreben der Gemeinde, das Landschaftsbild, besonders im markanteren nördlichen Abschnitt vor dominierenden visuellen Beeinträchtigungen zu schützen, unterstützt die Erlebbarkeit dieses Kulturgutes, für welches der Landschaftsbezug von besonderer Relevanz ist.

Bei Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Vorgaben haben die Darstellungen des Flächennutzungsplanes keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen der Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes sind verschiedene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen. So haben in der Regel intensive Flächennutzungen neben den positiven Wirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Stärkung der Wirtschaftskraft und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum und Infrastruktur, vielfach auch negative Auswirkungen auf die Schutzgüter. So können der Mensch durch verschiedene Immissionen belastet, die Lebensräume von Tieren und Pflanzen beeinträchtigt oder zerstört sowie der Boden, der Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft dadurch beeinträchtigt werden.

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung bestehen durch die Flächenversiegelung Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Landschaft und Klima. Zum derzeitigen Stand der Planung sind jedoch keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen, die über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehen und einer gesonderten Betrachtung bedürften.

Im Rahmen der Sicherung des prägenden und ökologisch wertvollen Netzes aus Gewässern, Niederungsbereichen und feuchtegeprägten Geländesenken im Gemeindegebiet sind bei allen Entwicklungsmaßnahmen die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen und dem auf diese Elemente wirkenden Einfluss aus angrenzenden intensiven Nutzungen zu berücksichtigen.

2.2 UMWELTPROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES VORHABENS

Bei Nichtdurchführung der vorbereitenden Bauleitplanung träten für die Schutzgüter unmittelbar keine Veränderungen ein. Es entfielen jedoch eine Entscheidungsgrundlage für die Steuerung der verschiedenen Nutzungsansprüche im Sinne einer positiven Entwicklung für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und Landschaft. Ohne eine Regelung der Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung ergäbe sich die Entwicklung aufgrund der fehlenden Gesamtkonzeption letztlich aus der Summe der Einzelanträge und nicht konzeptionell. Für die im Außenbereich privilegiert zugelassene Nutzungen, lägen keine Vorstellungen für fundierte Steuerungshinweise bei Anträgen vor. Eine Zielkonzeption für den störungsarmen Erhalt und die Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche im Sinne des Arten- und Landschaftsschutzes sowie der Erholungsnutzung stünde nicht zur Verfügung.

3. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden keine umfangreichen Eingriffe ermöglicht. Die möglichen baulichen Entwicklungen im Bereich unbebauter Flächen stellen in erster Linie einen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Landschaft dar. Die Erheblichkeit des jeweiligen Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Einzelfall projektbezogen beurteilt, d.h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Kompensationsmaßnahmen formuliert. Der Kompensationsbedarf richtet sich im Wesentlichen nach dem Umfang der geplanten Versiegelungen.

Da im Siedlungsgebiet in der Regel nur begrenzte räumliche Möglichkeiten und eine bedingte ökologische Eignung des Plangebietes für die Umsetzung von Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen vorliegen, wird die erforderliche Kompensation voraussichtlich im Rahmen externer Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen sein. Es ist anzustreben, die Kompensationsmaßnahmen innerhalb der als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellten Bereiche (im Wesentlichen im nördlichen Gemeindegebiet und der Luhnau-Niederung) oder im Umfeld der bedeutenden Fließgewässer (siehe Abwägungsunterlage) umzusetzen, da diese Bereiche ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial und vielfach eine Biotopverbundfunktion aufweisen. Gleichzeitig können auf diese Weise landschaftspflegende Ziele für die Entwicklung dieser Landschaftsbereiche umgesetzt werden.

4. PLANUNGALTERNATIVEN

4.1 STANDORTALTERNATIVEN

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Standortalternativen sind somit nicht zu berücksichtigen.

4.2 PLANUNGALTERNATIVEN

Die grundsätzliche Zielsetzung der Gemeinde hinsichtlich der gemeindlichen Entwicklung stand frühzeitig fest und hat sich im Verlauf des Planungsprozesses nicht wesentlich verändert.

Im Rahmen des Planungsprozesses wurde eine Ermittlung der Innenbereichspotenziale durchgeführt und in der Begründung des Flächennutzungsplanes dokumentiert. Demnach stehen in Stafstedt für 13 Wohnbaugrundstücke Potenzialflächen im Innenbereich zur Verfügung. Für größere Ortsteile ist derzeit keine Wohnbauentwicklung vorzusehen, da durch die im Ort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe Immissionsschutzprobleme zu erwarten wären. Da die aktiven Betriebe sich im südöstlichen Teil des Ortes befinden, wird die Wohnbauentwicklung, welche über das Innenbereichspotenzial hinausgeht, nördlich des Ortskernes vorgesehen. Der westliche Teil des Ortes ist bei Ausschöpfung der ermittelten Innenbereichspotenziale arrondiert und bietet keine zusätzlichen Erweiterungsflächen. Nach Norden haben sich in der Vergangenheit Siedlungsausläufer gebildet, welche sich durch Umnutzung des landwirtschaftlichen Bestandes sowie durch Arrondierung der bestehenden Siedlungsbereiche zu kompakten Wohnbauflächen entwickeln lassen. Aufgrund der beschriebenen Bedingungen und Ausschlusskriterien sind keine Alternativen zu dieser Entwicklungsrichtung im Detail geprüft worden. Hinsichtlich der Größe und des Zuschnitts der Neubaubereiche am Hähnkamp wurden die im Rahmen des Scopings eingegangenen Stellungnahmen sowie die Ergebnisse von Abstimmungsgesprächen mit der Landesplanung berücksichtigt und die Darstellung entsprechend angepasst. In diesem Zusammenhang wurde auch von der ursprünglich vorgesehenen Darstellung des gesamten Siedlungsbereiches als Mischbaufläche abgerückt und entsprechend der tatsächlichen Nutzung eine Differenzierung von Wohnbauflächen und Mischbauflächen vorgenommen.

Für die Ansiedlung der gewerblichen Biogasanlage am Standort des landwirtschaftlichen Betriebes im südlichen Gemeindegebiet wurden grundsätzliche Überlegungen zu Alterna-

tiven angestellt, jedoch keine konkreten Alternativstandorte im Einzelnen geprüft. Die geplante Biogasanlage soll ausschließlich der Verwertung der im angrenzenden Betrieb anfallenden Rindergülle dienen. Zulieferungen sind nicht vorgesehen (entsprechendes werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 und der Durchführungsvertrag regeln). Es besteht also ein unmittelbarer Bezug zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und Biogasanlage. Eine Verlagerung der Gülleverwertung an einen anderen Standort würde erhebliche Verkehrsströme und die damit verbundenen Emissionen nach sich ziehen. Eine andere Alternative wäre der Verzicht auf die Erweiterung der Biogasanlage und einer energetische Verwertung der anfallenden Gülle. Im Sinne der Förderung der regenerativen Energien und der umfassenden Wertschöpfung aus landwirtschaftlichen Produkten sowie der Reduktion der Emissionen bei der Ausbringung von Gärresten gegenüber der Ausbringung von unverarbeiteter Gülle wurde diese Alternative nicht weiter verfolgt.

5. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 VERWENDETE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Für die Umweltprüfung wurden die bei der Gemeinde Stafstedt und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vorhandenen Informationen und Grundlagen sowie die im Rahmen des Scoping eingegangenen Unterlagen ausgewertet. Zu den verwendeten Unterlagen gehört auch die im Jahr 1996 bearbeitete Bestandsdarstellung und –analyse des nicht abgeschlossenen Landschaftsplanes der Gemeinde Stafstedt. Ergänzend erfolgten durch den Verfasser des Umweltberichtes verschiedene Ortsbegehungen (2012/ 2013), um aktuelle Flächennutzungen und Biotoptypen festzustellen. Da aus der Landschaftsplanung kein festgestellter Entwurf vorliegt, wurde im Rahmen der Umweltprüfung eine Abwägungsunterlage mit Darstellung der wichtigsten Ergebnisse aus der schutzgutbezogenen Prüfung erstellt, welche auch bei zukünftigen Änderungen von Flächennutzungen als Abwägungshilfe dienen kann.

Die Untersuchungstiefe ergibt sich aus der Planungsebene und der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan. Detailliertere Untersuchungen, ggf. in Form von Fachgutachten, werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Zuge der Genehmigung von Einzelvorhaben erforderlich.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich nicht.

5.2 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (gem. § 4c BauGB)

Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen besteht i.d.R. für die Gemeinde keine unmittelbare Beobachtungspflicht. Zur Überwachung der im Rahmen der Umweltprüfung beschriebenen erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung der möglichen Bauleitplanungen eintreten können, formuliert die Gemeinde in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen und Kompensationsmaßnahmen, die dann in weiteren Verträgen detaillierter ausgeführt werden. Mit der Durchführung einer separaten Umweltprüfung im Rahmen der nachgeordneten Bebauungspläne kann die Gemeinde auf dieser Planungsebene unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen feststellen und darauf reagieren.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Stafstedt ist eine ländlich geprägte Gemeinde in einer topographisch bewegten Agrarlandschaft. Stafstedt stellt erstmalig einen Flächennutzungsplan auf. Auslöser der vorliegenden Bauleitplanung ist zum einen die vorgesehene Sondergebietsausweisung im südlichen Gemeindegebiet und zum anderen das Bestreben, eine behutsame und am örtlichen Bedarf orientierte Entwicklung von Wohnbauflächen in der Ortslage sowie die Sicherung und Entwicklung der naturräumlichen Qualitäten als Grundlage für eine zukunftsfähige Landwirtschaft planerisch zu lenken.

Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind insgesamt als wenig erheblich einzustufen. Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen haben die Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine geringe Erheblichkeit, da nur kleinflächige bauliche Entwicklungen außerhalb der faunistisch und floristisch besonders bedeutsamen Bereiche ermöglicht werden. Die Lenkung von Naturschutzmaßnahmen kann andererseits zum Erhalt und zur Förderung wertvoller Biotopstrukturen beitragen. Artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten sind nach vorliegendem Kenntnisstand durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht direkt betroffen. Die Schutzgüter Boden und Wasser sind von der Planung aufgrund der möglichen Versiegelung durch die geplante Bebauung betroffen. Im Falle ihrer Umsetzung werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und festzusetzen sind. Der Flächennutzungsplan stellt Landschaftsbereiche dar, welche aufgrund ihrer naturräumlichen Qualität bei geplanten Bauvorhaben einer besonderen Abwägung hinsichtlich einer visuellen Beeinträchtigung durch dominierende naturferne bauliche Anlagen durch die Gemeinde unterzogen werden.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch werden hinsichtlich der Vorhaltung von Siedlungsflächen für die eigenen Bürger, der Sicherung der bestehenden Wirtschaftsfaktoren, vor allem der Landwirtschaft, sowie des Erhalts der Erholungseignung als überwiegend positiv eingestuft. Auf das Schutzgut Landschaft haben die geplanten Maßnahmen wenig erhebliche Auswirkungen.

7. VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN

- ¹ Franke's Landschaften und Objekte (Kiel 2015), Abwägungsunterlage zur Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Stafstedt M 1: 10.000
- ² Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH - Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein
- ³ Gosch-Schreyer-Partner (2014), Flächennutzungsplan Gemeinde Stafstedt – Themenkarte 3: Innenbereichspotentiale
- ⁴ Naturschutzring Aukrug e.V. (2011) – Für Mensch, Natur und Landschaft, Die Fördermöglichkeiten in Natur- und Artenschutz im Rahmen des „Aukruger Weges“ 2011 – 2013

Gebilligt durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2017

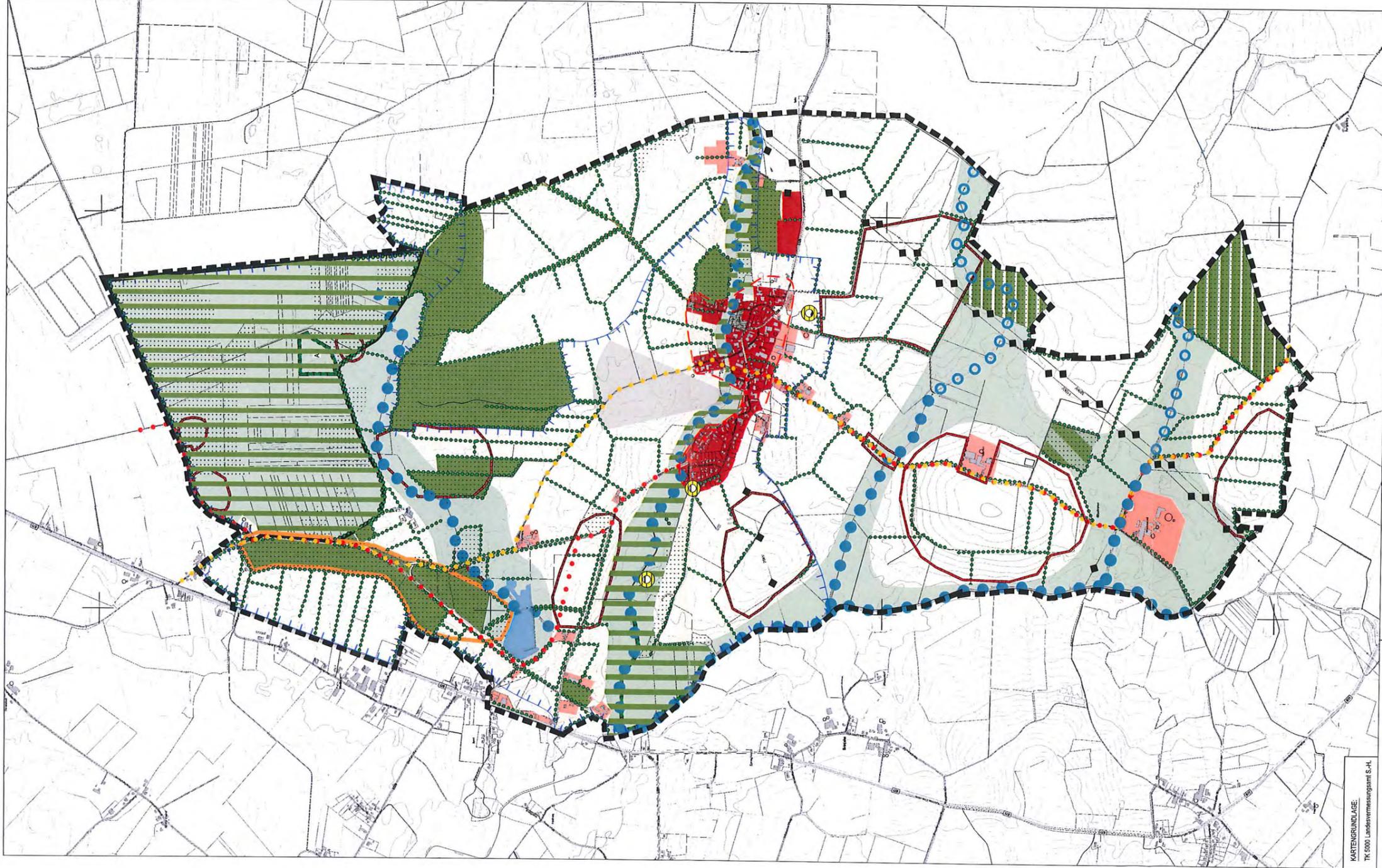
Stafstedt, den.....*26.02.2018*.....

Gemeinde Stafstedt



Der Bürgermeister

Aufgestellt,



Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches - Gemeindegrenze
- Siedlungsflächen**
-  Baulich genutzte Flächen in Ortslagen
-  Baulich genutzte Flächen im Außenbereich
-  Abgrenzung der verfestigten Siedlungsflächen u. Siedlungserweiterungspotentiale
-  öffentliche Grünfläche
- Ver- und Entsorgung**
-  Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen
-  - Kläranlage, Rückstaubecken
-  - Wasserwerk
-  Freileitung
- Forst- und Landwirtschaft**
-  Waldflächen gem. LWaldG
-  Naturraumbedeutende Wald- und Forstwirtschaftsflächen
-  Land- und Forstwirtschaftliche Nutzflächen mit feuchten bzw. potentiell feuchten Standortverhältnissen
-  Landwirtschaftliche Nutzflächen
- Wasserflächen**
-  Lineare Landschaftsstrukturen / Relief
-  Fließgewässer mit besonderer Bedeutung für den Naturraum - offen
-  Fließgewässer mit besonderer Bedeutung für den Naturraum - verrohrt
-  Lineare Biotoptypen wie Knicks, Gehölzstreifen, Steilhänge, Staudenfluren
-  Geotope Nr. 9.12 - Birnendüne
- Schutzgebiete nach Naturschutzrecht**
-  FFH-Gebiet "Wälder der nördlichen Izehoer Geest" - DE 1823-301
-  Europäisches Vogelschutzgebiet "Staatsforsten Barlehe" - DE1823-401
- Flächen für Naturschutzmaßnahmen**
-  Flächen mit besonderer Eignung zur Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Verbindliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Ausgleichsflächen für BPlan Nr. 1
- Landschaftsbild**
-  Ausblick in die Landschaft mit besonderer Bedeutung
-  Freiräume ohne dominierende, visuelle Beeinträchtigungen
- Sonstige nachrichtliche Übernahmen**
-  Fernwanderweg - Jakobsweg
-  Fernwanderweg - Ochsenweg
-  Archäologische Interessengebiete nachrichtliche Übernahme gem. ArchStättg, Landesamt S.-H.



Projekt:
Flächennutzungsplan
Gemeinde Stafstedt

Planbezeichnung: Abwägungsunterlagen zur Umweltprüfung
Maßstab: 1 : 10.000
Datum: 05.11.2014(07.07.15)
Blatt-Nr.: 21012116_01

Auftraggeber:
Gemeinde Stafstedt
über
Amt Jevenstedt
Meierstraße 5
24808 Jevenstedt

Beauftragter:
FRANKE 's
Landschaften und Objekte
Legienstraße 16
24103 Kiel
FON 0431 - 80 66 66 9
FAX 0431 - 80 66 66 4